

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

4028 A HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

61. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2009

Nr. 9

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	461
	Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung Vollzug (GGOVollz)	490
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers (5250/1 - Z/C 2 - 2009/6939 - Z/C)	517
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers (5250/1 - Z/C 2 - 2009/6942 - Z/C)	517
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers (5250/1 - Z/C 2 - 2009/7553 - Z/C)	517
	Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Änderung der Dienstanzweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen (DAOG)	518
	Personalnachrichten	520
	Stellenausschreibungen	521
	Berichtigung	521
	Buchbesprechungen	524
	Hinweise	
	Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärtlern zum 1. 9. 2010 in die hessische Justizverwaltung	525
	Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärtlern zum 1. 9. 2010 in die hessische Justizverwaltung	527

RUNDERLASSE

**Nr. 18 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJIE vom 28. Juli 2009 (1430/1 - II/B 1 - 2008/7164 - I/A) – JMBl. S. 461 –
– Gült.-Verz. Nr. 2106/09 –**

RdErl. v. 11. 3. 2008 (JMBl. S. 104)
13. 8. 2008 (JMBl. S. 267)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 wie folgt geändert:

1. I/1

Der Unterabschnitt I/1 erhält folgende Fassung:

„1

Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit
des Familien- oder Betreuungsgerichts

(1) Wird infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts erforderlich, hat das Gericht dem Familien- oder Betreuungsgericht Mitteilung zu machen. Im Übrigen dürfen Gerichte dem Familien- oder Betreuungsgericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für familien- oder betreuungsgerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht (§ 22a FamFG, § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.“

2. I/2

Der Unterabschnitt I/2 erhält folgende Fassung:

„2

Mitteilungen über unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldungen
zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister

(1) Mitzuteilen sind die zu amtlicher Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister (§ 379 FamFG).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an das zuständige Registergericht zu richten.“

3. I/7

1. Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 14 Investitionszulagengesetz 2007,“ wird die Angabe „§ 15 Investitionszulagengesetz 2010,“ eingefügt.

2. Abs. 3 Nr. 1 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „soweit bekannt, den“ werden durch die Worte „soweit bekannt, an die“ ersetzt.

b) Buchst. a wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 14 Investitionszulagengesetz 2007,“ wird die Angabe „§ 15 Investitionszulagengesetz 2010,“ eingefügt.

3. Es wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Für die Mitteilungen an die Finanzbehörden ist unter

http://www.bzst.de/003_menue_links/017a_Steuerstraftaten/index.html

ein erläuterndes Merkblatt und ein Vordruckmuster abrufbar.“

4. II/1

1. Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitzuteilen sind in Verfahren in Unterbringungssachen (§ 312 FamFG

1. einstweilige Anordnungen oder einstweilige Maßregeln, wenn diese von einem anderen als dem nach § 313 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Abs. 3 FamFG zuständige Gericht angeordnet wird;
2. die Unterbringungsmaßnahme, ihre Änderung, Verlängerung und Aufhebung, wenn für die Maßnahme ein anderes Gericht zuständig ist als dasjenige, bei dem eine Vormundschaft oder eine die Unterbringung erfassende Betreuung oder Pflegschaft für den Betroffenen anhängig ist (§ 313 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 272 FamFG).“

2. In Abs. 3 wird die Angabe „§ 70 Abs. 2 Satz 1 oder 2 FGG“ durch die Angabe „§ 313 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 FamFG“ ersetzt.

5. II/2

1. In Abs. 1 werden im Klammerzusatz die Angaben „§ 70g Abs. 2, § 70h Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 70i Abs. 2 Satz 1 FGG“ durch die Angaben „§§ 325 Abs. 2, 338 und 339 FamFG“ ersetzt.

2. Im Einleitungssatz der **Anmerkung 1** wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a FGG“ durch die Angabe „§ 151 Nr. 6 FamFG“ ersetzt.

3. Im Einleitungssatz der **Anmerkung 2** wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 FGG“ durch die Angabe „§ 312 Nr. 1 und 2 FamFG“ ersetzt.

4. Im Einleitungssatz der **Anmerkung 3** wird die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG“ durch die Angabe „§ 312 Nr. 3 FamFG“ ersetzt.

6. II/3

In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 70i Abs. 1 Satz 3 und § 70n Satz 2 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 325 und 338 Satz 2 FamFG)“ ersetzt.

7. II/4

1. In Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 70n Satz 1 i. V. m. §§ 69k Abs. 1 und 69o FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 308 Abs. 1 FamFG)“ ersetzt.
2. In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 70n Satz 1 i. V. m. §§ 69k Abs. 2 und § 69o FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 308 Abs. 2 FamFG)“ ersetzt.
3. In Abs. 5 wird der Klammerzusatz „(§ 70n Satz 1 i. V. m. § 69k Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 308 Abs. 3 Satz 3 FamFG)“ ersetzt.
4. In Abs. 7 wird der Klammerzusatz „(§ 70n Satz 1 i. V. m. § 69k Abs. 4 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 308 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.
5. Die **Anmerkung 3** für Nordrhein-Westfalen erhält folgende Fassung:
„in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen – Dezernate Gefahrenabwehr –;“.
6. Die **Anmerkung 3 a)** für Sachsen erhält folgende Fassung:
„a) für Erlaubnisse nach § 7 und für Befähigungsscheine nach § 20 Sprengstoffgesetz die Landesdirektion Dresden; für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, und Personen, die in diesen Betrieben tätig sind, das Sächsische Oberbergamt,“.

8. III/4

Der Unterabschnitt III/4 erhält folgende Fassung:

„4

Mitteilungen über die Beurkundung von Erklärungen
über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und
über die gerichtliche Genehmigung solcher Erklärungen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Beurkundung

- a) der Anerkennung einer Vaterschaft oder des Widerrufs der Anerkennung und einer dazu erforderlichen Zustimmung (§ 1597 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 1599 Abs. 2 Satz 2 BGB, §§ 27 Abs. 2, 44 Abs. 1 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PStV),
- b) die Anerkennung einer Mutterschaft (§ 44 Abs. 2 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PStV),

2. die gerichtliche Genehmigung einer Anerkennung, Zustimmung oder des Widerrufs (§ 1597 Abs. 2 und 3, § 1596 Abs. Satz 3 und 4 BGB, § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PStV).

(2) Zu übersenden ist eine beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung, der Widerrufserklärung, der etwa erforderlichen Zustimmungserklärung sowie der erteilten Genehmigung des Gerichts. Soweit nicht bereits in der Urkunde enthalten, sind

- a) über das Kind und
- b) über die Person, die die Vaterschaft oder Mutterschaft anerkannt hat, nachstehende von dem Standesamt für die Eintragung in die Personenstandsregister benötigten Angaben mitzuteilen:
 - Familienname (wenn der Geburtsname hiervon verschieden ist, auch dieser)
 - sämtliche Vornamen,
 - Geburtstag und -ort, Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags,
 - Staatsangehörigkeit,
 - auf Wunsch des Anerkennenden die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
 - Familienstand,
 - Tag und Ort der Eheschließung bzw. der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Eheregister bzw. Lebenspartnerschaftsregister führt bzw. die Stelle, der nach Landesrecht die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt, oder falls ein solches nicht geführt wird, die Stelle, die die Begründung der Lebenspartnerschaft dokumentiert hat, und Nummer des Eintrags, wenn ein Familienbuch als Heiratseintrag fortgeführt wird, dessen Kennzeichen und Führungsort,
 - Anschrift.

Der Angabe des Familienstandes des Anerkennenden bedarf es nur in den Fällen, in denen ein ausländischer Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat.

(3) Die Mitteilungen sind an das Standesamt zu richten, das den Geburtseintrag des Kindes führt. Ist die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet, so ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten (§ 44 Abs. 3 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b PStV). Ändert sich durch die in Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Erklärungen und Entscheidungen der Name einer Person, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist, ist eine Mitteilung an das Standesamt zu richten, das das Eheregister führt, im Fall einer Lebenspartnerschaft an das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt, bzw. an die Stelle, der nach Landesrecht die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt, oder falls ein solches nicht geführt wird, an die Stelle, die die Begründung der Lebenspartnerschaft dokumentiert hat. Ist bei den in Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Entscheidungen der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung bezieht, nicht im Inland beurkundet worden, ist eine Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b PStV).“

9. III/5

1. In Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG)“ durch das Klammerzitat „(§ 347 Abs. 3 in Verbindung mit § 347 Ab. 1 FamFG)“ ersetzt.
2. Abs. 2 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - „– den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers oder der Erblasserin,“.

3. Abs. 2 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 „– den Geburtstag und den Geburtsort, Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags, zusätzlich, soweit nach Befragen möglich, die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis,“.
4. Abs. 2 dritter Spiegelstrich „– PLZ, Wohnort und Wohnung“ wird gestrichen.
5. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Für die Mitteilung soll ein Vordruck nach der Rechtsverordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen verwendet werden.“

10. VII

Der Unterabschnitt VII wird aufgehoben.

11. VIII

Der Unterabschnitt VIII wird aufgehoben.

12. Der 3. Abschnitt „Mitteilungen in Vollstreckungsverfahren“ wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt besteht aus folgenden Unterabschnitten:
 - VI. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen**
 - VII. Mitteilungen in Zwangsversteigerungssachen**
 - VIII. Mitteilungen in Konkurs- und Vergleichssachen**
 - IX. Mitteilungen in Insolvenzverfahren**
2. Der bisherige Unterabschnitt „**X. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen** (X/1, X/2, X/3, X/4)“ wird Unterabschnitt „**VI. Mitteilungen in Zwangsvollstreckungssachen** (V/1, V/2, V/3, V/4)“.
3. Der bisherige Unterabschnitt „**XI. Mitteilungen in Zwangsversteigerungssachen** (XI/1, XI/2, XI/3)“ wird Unterabschnitt „**VII. Mitteilungen in Zwangsversteigerungssachen** (VII/1, VII/2, VII/3)“.
4. Der bisherige Unterabschnitt „**XII. Mitteilungen in Konkurs- und Vergleichssachen** (XII/1, XII/2, XII/3, XII/4, XII/5, XII/6)“ wird der Unterabschnitt „**VIII. Mitteilungen in Konkurs- und Vergleichssachen** (VIII/1, VIII/2, VIII/3, VIII/4, VIII/5, VIII/6)“.
5. Der bisherige Unterabschnitt „**XIIa. Mitteilungen in Insolvenzverfahren** (XIIa/1, XIIa/2, XIIa/3, XIIa/4, XIIa/5)“ wird der Unterabschnitt „**IX. Mitteilungen in Insolvenzverfahren** (IX/1, IX/2, IX/3, IX/4, IX/5)“.
6. Die **Anmerkungen** zum Unterabschnitt VII/2 (bisher XI/2) werden wie folgt geändert:
 - a) Vor der Anmerkung für **Baden-Württemberg** wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Bei den Mitteilungen sind die Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamtes für Steuern www.finanzamt.de).“

- b) Die Anmerkungen für **Rheinland-Pfalz**, **Saarland** und **Sachsen** werden gestrichen.
7. Der Unterabschnitt **VII/1** (bisher XII/1) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 35 a FGG“ durch die Angabe „§ 22 a FamFGG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
8. Der Unterabschnitt **VIII/2** (bisher XII/2) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Mitteilungspflicht Nr. 2 aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden die Nr. 2 bis 4.
 - c) In der **Anmerkung** für **Berlin** wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
9. Der Unterabschnitt **VIII/3** (bisher XII/3) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Mitteilungspflichten Nr. 5 und 8 aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 6, 7 und 9 bis 14 werden die Nr. 5 bis 12.
 - c) Die **Anmerkung** 1) wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen **Anmerkungen** 2) und 3) werden die Anmerkungen 1) und 2).
 - e) In der **Anmerkung** für **Berlin** wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 14“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 12“ ersetzt.
10. Der Unterabschnitt **VIII/4** (bisher XII/4) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird die Mitteilungspflicht Nr. 4 aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 5 bis 7 werden die Nr. 4 bis 6.
 - c) Die **Anmerkung** wird gestrichen.
11. Der Unterabschnitt **VIII/6** (bisher XII/6) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Mitteilungspflicht Nr. 3 aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden die Nr. 3 bis 6.
 - c) In der **Anmerkung** a) wird die Angabe „XII/1“ durch die Angabe „VIII/1“ ersetzt.
 - d) In der **Anmerkung** b) wird die Angabe „XII/2“ durch die Angabe „VIII/2“ ersetzt.
12. Der Unterabschnitt **IX/1** (bisher XIIa/1) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird die Mitteilungspflicht Nr. 4 aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 5 bis 7 werden die Nr. 4 bis 6.

- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen auch elektronisch übermittelt werden.“.
13. Der Unterabschnitt **IX/2** (bisher XIIa/2) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Mitteilungspflicht Nr. 2 aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 3 bis 8 werden die Nr. 2 bis 7.
 - c) In Abs. 2 erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:
 „Die Anordnung der Mitteilungen nach Nr. 3 bis 6 bleibt der Richterin oder dem Richter vorbehalten.“
 - d) In Abs. 2 wird im letzten Satz die Angabe „Nr. 3 bis 7“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 6“ ersetzt.
 - e) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen auch elektronisch übermittelt werden.“.
 - f) In der **Anmerkung** wird die Angabe „Nr. 4 bis 7“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 6“ ersetzt.
 - g) In der **Anmerkung** für Berlin wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
14. Der Unterabschnitt **IX/3** (bisher XIIa/3) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Mitteilungspflichten Nr. 5 und 9 aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 6 bis 8 und 10 bis 15 werden die Nr. 5 bis 13.
 - c) In Abs. 3 wird im letzten Satz die Angabe „Nr. 14 und 15“ durch die Angabe „Nr. 12 und 13“ ersetzt.
 - d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen auch elektronisch übermittelt werden.“.
 - e) In der **Anmerkung** 1) wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 6“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
 - f) In der **Anmerkung** 3) wird die Angabe „Abs. 3 Nr. 15“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 13“ ersetzt.
 - g) In der **Anmerkung** 6) wird die Angabe „Nr. 14 und 15“ durch die Angabe „Nr. 12 und 13“ ersetzt“.
15. Der Unterabschnitt **IX/4** (bisher XIIa/4) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden die Mitteilungspflichten Nr. 3 und 7 aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 6 und 8 werden die Nr. 3 bis 6.
 - c) In Abs. 4 werden die Mitteilungspflichten Nr. 2 und 3 aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Nr. 4 bis 6 werden die Nr. 2 bis 4.

- e) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen auch elektronisch übermittelt werden.“.

13. Der 4. Abschnitt „Mitteilungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Mitteilungen in Familiensachen
und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit“**

2. Der Abschnitt besteht aus folgenden Unterabschnitten:

- X. Mitteilungen in Ehesachen**
- XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen**
- XII. Mitteilungen in Lebenspartnerschaftssachen**
- XIII. Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz**

3. Der Unterabschnitt „**X. Mitteilungen in Ehesachen**“ erhält folgende Fassung:

„X. Mitteilungen in Ehesachen

1

Mitteilungen über Aufhebungs- oder Feststellungsanträge

(1) Mitzuteilen ist der Eingang eines Antrages auf Aufhebung einer Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, der von einem Ehegatten oder einer dritten Person eingereicht wurden (§ 129 Abs. 2 FamFG).

(2) Die Mitteilungen erfolgen durch Übersendung einer Abschrift der Antragschrift.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

Anmerkung:

Zuständige Verwaltungsbehörden sind:

in **Baden-Württemberg** das Regierungspräsidium Tübingen;

in **Bayern** die Regierung von Mittelfranken;

in **Brandenburg** das Ministerium des Innern;

in **Bremen** die Standesämter;

in **Hamburg** die Bezirksamter;

in **Hessen** die Regierungspräsidien;

in **Niedersachsen** die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte;

in **Nordrhein-Westfalen**

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Bezirksregierung Köln,

- 2. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Bezirksregierung Arnsberg;
- in **Rheinland-Pfalz** die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier;
- im **Saarland** das Landesverwaltungsamt;
- in **Sachsen** die Landesdirektionen;
- in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte;
- in **Schleswig-Holstein** die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte;
- in **Thüringen** das Landesverwaltungsamt.

2

Mitteilungen über Scheidungssachen an das Jugendamt

- (1) Mitzuteilen ist die Rechtshängigkeit einer Scheidungssache, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 17 Abs. 3 SGB VIII). In den Mitteilungen sind Namen und Anschriften der Parteien anzugeben.
- (2) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten.

3

Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die eine Ehe geschieden oder aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird oder nach § 4 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruches einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 215) auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Ausspruches einer nachträglichen Eheschließung erkannt ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2, § 73 Nr. 20 PStG und § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b PStV).
- (2)
 - 1. Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft der Entscheidung. In die Ausfertigung sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, die die in Abs. 1 genannten Rechtsfolgen betreffen.
 - 2. In der Mitteilung sind der Ehe name und der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des anderen Ehegatten oder, falls die Ehegatten keinen Ehenamen geführt haben, die Familiennamen des Mannes und der Frau sowie Ort und Tag der Eheschließung und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags einschließlich der Registernummer der Eheschließung anzugeben. Die Mitteilung kann durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden standesamtlichen Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.

3. In den Fällen des Abs. 4 Nr. 5 und 6 sind, soweit nicht bereits in der Entscheidung enthalten, ergänzend

- a) über das Kind und
- b) über die Mutter des Kindes

die von dem Standesamt für die Eintragung im Geburtenregister benötigen, in III/4 Abs. 2 bezeichneten Angaben sowie

- c) von dem Mann der Familienname, sämtliche Vornamen und die Staatsangehörigkeit – sofern aus den Akten ersichtlich – mitzuteilen.

(3) Ist das Verfahren bei Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Abs. 1 bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, so obliegt diesem die Mitteilung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. falls die Ehe im Inland geschlossen worden ist, an das Standesamt, das das Eheregister führt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 PStG sowie § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b PStV);
2. falls die Ehe vor dem 24. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Ehegatten, den diese am 24. Februar 2007 hatten (§ 77 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);
3. falls die Ehe zwischen dem 24. Februar 2007 und dem 31. Dezember 2008 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt, das das Familienbuch angelegt hat (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);
4. falls ein Deutscher die Ehe im Ausland geschlossen hat oder die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist und die Eheschließung auf Antrag beurkundet worden ist, an das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet hat (§ 34 Abs. 1, 2 und 3 PStG);
5. in allen anderen Fällen an das Standesamt I in Berlin;
6. zusätzlich an die in XIV/1 Abs. 3 bezeichneten Standesämter (§ 21 Abs. 3 Nr. 2, § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PStG), falls in der Entscheidung auf Nichtbestehen der Ehe erkannt ist und
 - a) einem nicht von dem Manne stammenden Kind der Frau nach § 1618 BGB der Ehe name erteilt worden war oder nach den am 30. Juni 1976

im damaligen Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes geltenden Bestimmungen der Ehemann der Frau dem Kind seinen Namen erteilt hatte,

- b) von dem Mann und der Frau ein Kind als gemeinschaftliches Kind oder von dem Mann oder der Frau ein Kind des anderen Teils angenommen worden ist oder allein von dem Mann oder der Frau unter ihrem vermeintlichen Ehenamen ein sonstiges Kind angenommen worden ist.“

4. Der Unterabschnitt „**XI. Mitteilungen in Gewaltschutzsachen**“ erhält folgende Fassung:

„1

Mitteilungen in Gewaltschutzsachen

(1) Mitzuteilen sind Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung.

(2) Die Mitteilungen sind unverzüglich nach Erlass der gerichtlichen Entscheidung durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung ohne Entscheidungsgründe zu bewirken, soweit nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung, das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden (§ 216 a FamFG).

(3) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(4) Die Mitteilungen sind an die zuständige Polizeibehörde und an die anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, zu richten.

(5) Entscheidungen nach § 2 des Gewaltschutzgesetzes sind zusätzlich dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, wenn Kinder im Haushalt leben (§ 213 Abs. 2 FamFG).“

Anmerkung:

In **Baden-Württemberg** sind Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, an die zuständige Polizeibehörde und die zuständige Polizeidienststelle (§ 27 a Abs. 5 des baden-württembergischen Polizeigesetzes) mitzuteilen.“

5. Der Unterabschnitt „**XII. Mitteilungen in Lebenspartnerschaftssachen**“ erhält folgende Fassung:

„XII. Mitteilungen in Lebenspartnerschaftssachen

1

Mitteilungen über Entscheidungen für Zwecke des Personenstandswesens

(1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch die eine Lebenspartnerschaft aufgehoben wird oder das Nichtbestehen einer Lebenspartnerschaft festgestellt wird (§ 5 Abs. 4 Satz 2, § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, § 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b PStV).

(2)

1. Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft der Entscheidung. In die Ausfertigung sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, die die in Abs. 1 genannte Rechtsfolge betreffen.
2. In der Mitteilung sind der Lebenspartnerschaftsname und der nicht zum Lebenspartnerschaftsnamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführte Name des anderen Lebenspartners oder, falls die Lebenspartner keinen Lebenspartnerschaftsnamen geführt haben, die Familiennamen beider Lebenspartner sowie Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft und die Bezeichnung des Eintrags in das Lebenspartnerschaftsregister einschließlich der Registernummer der Begründung der Lebenspartnerschaft anzugeben. Die Mitteilung kann durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.

(3) Ist das Verfahren bei Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, so obliegt diesem die Mitteilung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. falls die Lebenspartnerschaft von einem Standesamt beurkundet worden ist, an das Standesamt, das die Beurkundung vorgenommen hat (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 5 Abs. 4 Satz 2 und § 17 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PStG sowie § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a PStV);
2. falls die Lebenspartnerschaft nicht von einem Standesamt beurkundet worden ist, an die Stelle, der nach Landesrecht die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt, oder falls ein solches nicht geführt wird, an die Stelle, die die Begründung der Lebenspartnerschaft dokumentiert hat (§ 23 Abs. 1 LPartG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 17 PStG, sowie § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a PStV);

3. falls die Lebenspartnerschaft nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist, an das Standesamt I in Berlin (§ 35 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b PStV).

Anmerkung:

Baden-Württemberg

In **Baden-Württemberg** sind die Mitteilungspflichten des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Thüringen

In **Thüringen** sind die Mitteilungspflichten des Landesausführungsgesetzes zum Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) zu berücksichtigen.

Die Mitteilungen sind zu richten

1. an die nach § 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum LPartG zuständige Behörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt),
 2. an die Standesämter, die die Geburtenregister für die Lebenspartner führen, soweit diese im Inland geführt werden,
 3. an die zuständige Meldbehörde der Wohnung oder Hauptwohnung der Lebenspartner.
6. Die Überschrift des Unterabschnitts **XIII.** erhält folgende Fassung:
„Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz“.
 7. In der Überschrift des Unterabschnitts **XIII/1** werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Worte „an das Jugendamt“ eingefügt.
 8. In der Überschrift des Unterabschnitts **XIII/2** werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Worte „an die Meldebehörde“ eingefügt.
 9. Der Unterabschnitt **XIII/3** wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gericht“ die Worte „über die Anordnung und die Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitzuteilen sind bei einer Vormundschaft, bei der der Mündel einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach §§ 1631 b, 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker unterworfen ist, oder bei einer die Unterbringung erfassenden Pflegschaft
 1. die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft,
 2. ein Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers;

3. die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft sowie der Wegfall des Aufgabenbereichs Unterbringung,
wenn für die Unterbringungsmaßnahme ein anderes Gericht zuständig ist als dasjenige, bei dem die Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist (§ 167 Abs. 2 Halbsatz 1 FamFG).“

10. Der Unterabschnitt **XIII/4** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen über die familiengerichtliche Anordnung
vorläufiger Maßregeln“.

b) In Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 44 Satz 2 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 152 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

11. Der Unterabschnitt **XIII/5** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft
über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen und
über die Kenntnis von anhängigen Strafverfahren“.

b) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „familien- und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen“ durch die Worte „familiengerichtliche Maßnahmen“ ersetzt.

c) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Familien- und Vormundschaftsrichters“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

12. Der Unterabschnitt **XIII/6** wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen an das Bundeszentralregister
über familiengerichtliche Maßnahmen bei Minderjährigen“.

b) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Familien- und Vormundschaftsrichters“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

c) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Familienrichters“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt und die Worte „des Vormundschaftsrichters“ gestrichen.

13. Der Unterabschnitt **XIII/7** wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 29 Abs. 2, § 30 Abs. 2 PStG, §§ 23, 27, 71 Abs. 5, § 72 Abs. 3 PStV)“ durch das Klammerzitat „(§ 27 Abs. 1, 3 Nr. 1 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b PStV)“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung der Entscheidung mit Rechtskraftvermerk.“
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 „(3) Die Mitteilungen sind zu richten
1. wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde, an das Standesamt, das die Geburt beurkundet hat (§ 27 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 3 Satz 1 PStG),
 2. wenn die Geburt im Ausland beurkundet wurde, an das Standesamt I in Berlin (§ 27 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 3 Satz 2 PStG).“
14. Der Unterabschnitt **XIII/9** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft über
 familiengerichtliche Entscheidungen
 nach § 19 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 4 StAG“.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.
15. Der Unterabschnitt **XIII/10** wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Mitteilungen an das Standesamt über eine dem
 Familiengericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland“.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Mitzuteilen ist die dem Familiengericht bekanntgewordene Annahme als Kind im Ausland, wenn der Angenommene im Inland im Personenstandsregister eingetragen ist (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c PStV), sofern nicht ersichtlich ist, dass das in Betracht kommende Standesamt von der Annahme als Kind bereits anderweitig Kenntnis erhalten hat.“
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Standesbeamten“ durch das Wort „Standesamt“ und das Wort „Personenstandsbücher“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt.
- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Mitteilung ist an das in XIV/1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 5 Buchst. a, b, c und e bezeichnete Standesamt zu richten.“
16. Der Unterabschnitt **XIII/12** wird aufgehoben.

17. Die **Anmerkung** zu Unterabschnitt **XIII/13** erhält für folgende Länder folgende Fassung:

„in **Lettland**

an „Ministry for Children and Family Affairs“, Zigfrida Annas Meierovica boulevard 14, Riga, LV-1050, Latvia (Telefon: +371 6 7356497, Telefax: +371 6 7356464, E-Mail:pasts@bm.gov.lv);“

„in **Luxemburg**

an „Juge des Enfants“, Tribunal d'arrondissement Luxembourg, Cité judiciaire, Bâtiments TL, CO, TJ, L-2080 Luxembourg;“

18. Der Unterabschnitt XIII/14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „vormundschaftsgerichtlichen“ durch das Wort „familiengerichtlichen“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „; entsprechendes gilt für Sachverhalte, bei denen im Interesse eines volljährigen Ausländers die Anordnung einer Betreuung angebracht erscheint, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffenen nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist“ gestrichen.

19. Der Unterabschnitt XIII/15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mitteilungen an das Standesamt
über Entscheidungen aufgrund des Transsexuellengesetzes“.
- b) In Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 30 Abs. 2 PStG, §§ 23, 27 PStV)“ durch das Klammerzitat „(§ 27 Abs. 3 Nr. 1 und 4 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d PStV)“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Angaben „die in XIV/1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 5 Buchst. d bezeichneten Standesbeamten“ durch die Angaben „das in XIV/1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 5 Buchst. d bezeichnete Standesamt“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „die Standesbeamten, denen“ durch die Worte „das Standesamt, dem“ ersetzt.
- e) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Familienbuch“ die Worte „als Heiratseintrag fortgeführt“ eingefügt und das Wort „geführt“ gestrichen.

14. XIV/1

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 2 wird ein Semikolon und folgende Nr. 3 und 4 eingefügt:

„3. die Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht, und die Wirkung der Annahme festgestellt worden ist;

4. ausgesprochen worden ist, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält“.
- b) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
 „(§ 5 Abs. 4 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. b, § 71 Abs. 3, § 72 Abs. 3 PStV, §§ 1 ff. AdWirkG).“
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a werden im letzten Satz nach den Worten „im Fall“ die Worte „des Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Buchst. b erhält die Angabe nach der Angabe „Staatsangehörigkeit,“ folgende Fassung:
 „auf Wunsch der Annehmenden die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,“
- c) In Buchst. b erhält die Angabe nach der Angabe „Familienstand,“ folgende Fassung:
 „Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister bzw. den Heiratseintrag führt, bzw. Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nr. bzw. Kennzeichen des Eintrags“.
- d) In Buchst. b wird die Angabe „Beruf,“ gestrichen.
- e) In Buchst. c wird in Buchst. aa nach der Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „,3 und 4“ eingefügt.
- f) In Buchst. c erhält in Doppelbuchst. aa der zweite Halbsatz folgende Fassung:
 „ferner Geburtstag und -ort, Standesamt und Nr. der Geburtseinträge von im Inland geborenen leiblichen Eltern,“
- g) In Buchst. d wird nach der Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „,3 und 4“ eingefügt.
3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 „1. falls die Geburt des Kindes im Inland beurkundet wurde, an das Standesamt, das den Geburtseintrag führt (§ 56 Abs. 1 PStV),“
- b) Nr. 2 wird gestrichen.
- c) Die Nr. 3 bis 5 werden die Nr. 2 bis 4.
- d) In Nr. 2 (früher Nr. 3) wird das Wort „Personenstandsbuch“ durch das Wort „Personenstandsregister“ ersetzt und der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „an das Standesamt I in Berlin (§ 71 Abs. 3 PStV),“
- e) In Nr. 3 (früher Nr. 4) werden die Worte „deutscher Standesbeamter“ durch die Worte „deutsches Standesamt“ ersetzt und der letzte Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „an das Standesamt I in Berlin (§ 72 Abs. 3 PStV),“

- f) Nr. 4 (früher Nr. 5) erhält folgende Fassung:
- „4. falls der Geburtsort des Kindes im Ausland liegt und die Geburt nicht nach den Nr. 2 und 3 beurkundet worden ist
- a) an das Standesamt, das die Geburtseinträge der Annehmenden führt, sowie an das Standesamt, das die Geburtseinträge der leiblichen Eltern führt (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 PStV),
 - b) bei Entscheidungen, die die Änderung des Namens eines Kindes betreffen, dessen Ehe im Inland beurkundet ist, an das Standesamt, das das Eheregister bzw. den Heirats-eintrag des Kindes führt (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 PStV),
 - c) bei Entscheidungen, die die Änderung des Namens eines Kindes betreffen, dessen Lebenspartnerschaft im Inland beurkundet ist, an das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 PStV), bzw. an die für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständige Behörde, oder
 - d) an das Standesamt I in Berlin, falls keine Beurkundung in einem Personenstandsregister im Inland vorliegt (§ 56 Abs. 1 Nr. 4 PStV),“
- g) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. falls der Geburtsort des Kindes im Inland liegt, die Geburt aber nicht bei einem Standesamt im Inland beurkundet wurde, weil die Geburt des Kindes nicht der allgemeinen Anzeigepflicht unterlag (Kinder von Mitgliedern einer Truppe der Partner des Nordatlantikvertrages, der Mitglieder eines zivilen Gefolges und der Angehörigen, Kinder der Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, die einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO zugeteilt sind, sowie der Angehörigen), an ein Standesamt gemäß Nr. 4.“
4. Die **Anmerkung** wird wie folgt gefasst:
- „Die örtliche Zuständigkeit des Standesamtes für die Führung des Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregisters bzw. des Heiratseintrags sowie der Behörde für die Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt sich nach § 11 i. V. m. §§ 15, 17, 35 und 77 Abs. 1 PStG, §§ 22 und 23 LPartG.“
5. Die Anlage zu **XIV/1** wird gestrichen.

15. XIV/2 neu

Nach dem Unterabschnitt **XIV/1** wird folgender Unterabschnitt **XIV/2** angefügt:

„2

Mitteilungen an das Familiengericht, das Jugendamt
und die Ausländerbehörde

(1) Mitzuteilen sind Entscheidungen, durch welche die Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen

Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 2 AdWirkG), oder der Ausspruch, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 AdWirkG), abgelehnt wird, wenn sich das Kind im Inland aufhält.

(2) Die Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, sowie auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, ist mitzuteilen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 22a Abs. 2 FamFG, § 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG, § 17 Nr. 5 EGGVG oder § 87 Abs. 2 AufenthG vorliegen.

(3) Die Mitteilungen sind an das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes zuständige Familiengericht (§ 22a Abs. 1 FamFG), das Jugendamt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG, § 17 Nr. 5 EGGVG) und die Ausländerbehörde (§ 87 Abs. 2 AufenthG) zu richten.

(4) Für Mitteilungen ist ein Vordruck gemäß Anlage zu verwenden. Dem Vordruck ist eine abgekürzte Ausfertigung der Entscheidung beizufügen. Es ist der Tag mitzuteilen, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(5) Die Mitteilungen nach Abs. 2 sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.“

16. Nach dem Unterabschnitt **XIV/2** wird folgende Anlage angefügt:

_____, den _____

Anlage/n: Ausfertigung des Beschlusses vom

beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung vom

MITTEILUNG NACH XIV DER ANORDNUNG ÜBER MITTEILUNGEN IN ZIVILSACHEN

Annahme als Kind

und zwar

- Adoption eines Minderjährigen (§§ 1741, 1755 Abs. 1 BGB),
- Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit) sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1755 Abs. 2 BGB),
- Adoption eines Minderjährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1741, 1756 Abs. 1 BGB),
- Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1741, 1756 Abs. 2 BGB),
- Adoption eines minderjährigen Kindes eines Ehegatten, dessen frühere Ehe auf andere Weise als durch Tod des früheren Ehegatten aufgelöst ist, durch den anderen Ehegatten (§§ 1741, 1754 BGB),
- Adoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1770 BGB),
- Volladoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1772 BGB),
- Volladoption eines Volljährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1767, 1772, 1756 Abs. 1 BGB),
- Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1755 Abs. 2 BGB),
- Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1756 Abs. 2 BGB),
- Adoption nach ausländischem Recht (Rechtsnorm).

Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden am

Die Änderung des Geburtsnamens des Kindes erstreckt sich auf seinen Ehe-
namen oder Lebenspartnerschaftsnamen; eine beglaubigte Abschrift der Ein-
willigungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes liegt bei.

Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

- Aufhebung einer Annahme als Kind
Die Entscheidung ist rechtskräftig seit
- Es wurde angeordnet, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.
Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite
- Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht (§§ 1, 2 AdWirkG).
Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden am
Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite
- Ablehnung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht.
Die Entscheidung ist rechtskräftig seit
- Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite
- Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht.
Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite
- Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 AdWirkG).
Die Entscheidung ist dem/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden am
Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite
- Ablehnung des Ausspruchs, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.
Die Entscheidung ist rechtskräftig seit
- Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite
- Rücknahme eines Antrags auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.
Angaben über das Kind und den Annehmenden bzw. beide Ehegatten auf der Rückseite

.....
(Unterschrift)

	Kind	leibliche Mutter	leiblicher Vater
Familienname (ggf. auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags			
Familienstand (Standesamt und Nr. des Eintrags, wenn bei einem Standesamt im Inland ein Ehe- bzw. Lebenspartner- schaftsregister geführt wird, die Geburt des Kindes nicht im Inland be- urkundet ist und sich der Name des Kindes ändert)		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Anschrift		nicht anzugeben	nicht anzugeben

	Annehmender	Weiterer Annehmender (bei Annahme durch Ehepaar)	Ehegatte des Annehmenden*
Familienname (ggf. auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen			
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nr. des Eintrags			
Staatsangehörigkeit**			
Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist***			
Anschrift			

* nur mitzuteilen bei Annahme eines Kindes des Ehegatten

** nur mitzuteilen im Falle der Annahme als Kind durch ausländische Staatsangehörige unter Bezeichnung der vorgelegten Unterlagen

*** nur anzugeben bei Annahme als Kind hinsichtlich der Annehmenden auf deren Wunsch

17. XV/1

Der Unterabschnitt **XV/1** wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 69f FGG“ durch die Angabe „§ 300 Abs. 1 FamFG“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 65 Abs. 5 Satz 2 FGG, § 69o FGG“ durch die Angabe „§ 272 Abs. 2 Satz 2 FamFG“ ersetzt.

18. XV/2

Der Unterabschnitt **XV/2** wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Beschlüsse“ ersetzt.
2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) die Worte „die Entscheidung“ durch die Worte „der Beschluss“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchst. d wird nach dem Wort „wird“ ein Punkt eingefügt und folgender Satz angefügt: „Andere Beschlüsse sind der Betreuungsbehörde mitzuteilen, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde.“
 - c) Das Klammerzitat „(§ 69a Abs. 2 Satz 1, § 69a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 69i Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 5 und 6 Satz 1 FGG)“ wird durch das Klammerzitat „(§ 288 Abs. 2 Satz 1 und 2 FamFG, § 288 Abs. 2 Satz 1 FamFG i. V. m. §§ 293 Abs. 1, 294 Abs. 1, 295 Abs. 1 Satz 1 FamFG)“ ersetzt.

19. XV/3

Der Unterabschnitt **XV/3** wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 69k Abs. 1 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 308 Abs. 1 FamFG)“ ersetzt.
2. In Abs. 3 wird nach dem Wort „mitzuteilen“ folgendes Klammerzitat eingefügt „(§ 308 Abs. 2 FamFG)“.
3. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Pfleger für sein Verfahren“ durch das Wort „Verfahrenspfleger“ ersetzt und am Ende des Abs. 5 wird nach dem Wort „sind“ folgendes Klammerzitat eingefügt „(§ 308 Abs. 3 FamFG)“.
4. In Abs. 7 wird das Klammerzitat „(§ 69k Abs. 4 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 308 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.

20. XV/4

Der Unterabschnitt **XV/4** wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „der Entscheidung nach § 69 Abs. 1 oder nach § 69i Abs. 1 FGG“ durch die Worte „des Beschlusses nach § 286 Abs. 1 oder nach § 293 Abs. 1 FamFG“ ersetzt.

2. In Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 69I Abs. 1 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 309 Abs. 1 FamFG)“ ersetzt.
3. In Abs. 4 werden die Worte „der Entscheidung“ durch die Worte „des Beschlusses“ ersetzt.

21. XV/5

Der Unterabschnitt **XV/5** wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 69I Abs. 2 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 309 Abs. 2 FamFG)“ ersetzt.
2. In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Entscheidung“ durch die Worte „des Beschlusses“ ersetzt.

22. XV/6

Der Unterabschnitt **XV/6** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Klammerzitat „(§ 70 Abs. 1 Satz 2 FGG)“ wird durch das Klammerzitat „(§§ 151 Nr. 6 und 7, 312 FamFG)“ ersetzt.
- b) Das Klammerzitat nach Nr. 4 „(§ 69m Abs. 1, § 70 Abs. 7 FGG)“ wird durch das Klammerzitat „(§ 310, §§ 167 Abs. 2, 313 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.

23. XV/7

Der Unterabschnitt **XV/7** wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Klammerzitat „(§ 69n Satz 1 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 311 Satz 1 FamFG)“ ersetzt.
2. In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Pfleger für das Verfahren“ durch das Wort „Verfahrenspfleger“ ersetzt.
3. In Abs. 5 wird das Klammerzitat „(§ 69n Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 3 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 311 Satz 2 i. V. m. 308 Abs. 3 FamFG)“ ersetzt.
4. In Abs. 6 werden nach dem zweiten Halbsatz das Wort „der“ durch das Wort „ihr“ sowie das Klammerzitat „(§ 69n Satz 2 i. V. m. § 69k Abs. 4 FGG)“ durch das Klammerzitat „(§ 311 Satz 2 i. V. m. 308 Abs. 4 FamFG)“ ersetzt.

24. XV/8

Nach dem Unterabschnitt **XV/7** wird wie folgender Abschnitt **XV/8** angefügt:

Mitteilungen über die Anordnung einer Betreuung im Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585)

(1) Mitzuteilen sind Sachverhalte, bei denen im Interesse eines volljährigen Ausländers die Anordnung einer Betreuung angebracht erscheint, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene nicht oder nicht voll geschäftsfähig ist, und der Ausländer einem Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen angehört oder sich im Inland aufhält (Art. 37 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige konsularische Vertretung des Staates zu richten, dem der Ausländer angehört.

Anmerkung:

Zu den Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen s. Anmerkung zu Unterabschnitt XIII/14.“

25. XVI/1

1. In Abs. 1 wird das bisherige Klammerzitat „(§ 70 Nr. 11 PStG, § 31 Abs. 2 und 3 PStV, § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG, § 34 ErbStG, § 6 ErbStDV)“ durch das Klammerzitat „(§ 73 Nr. 22 PStG, § 56 Abs. 1 Nr. 4a PStV, § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG, § 34 ErbStG, § 6 ErbStDV)“ ersetzt.

2. Abs. 2 Nr. 1 a) erhält folgende Fassung:

„a) an das Standesamt I in 13357 Berlin, Schönstedtstraße 5; mit den Entscheidungen sind die für die Eintragung im Buch für Todeserklärungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 PStG erforderlichen sowie die zur Durchführung der standesamtlichen Mitteilungen und Hinweise (§ 60 Abs. 2 PStV) und für statistische Zwecke bestimmten Feststellungen nach dem aus der Anlage ersichtlichen Muster mitzuteilen; die Feststellungen sind bei Entgegennahme oder nach Eingang eines Antrags auf Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit zu treffen;“

26. XVI/3

In Abs. 1 wird das bisherige Klammerzitat „(§ 35a FGG, § 13 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Nr. 5 EGGVG)“ durch das Klammerzitat „(§ 22a FamFG, § 13 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 Nr. 5 EGGVG)“ ersetzt.

27. XVII/1

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Inhalt und Form der Mitteilung richten sich nach § 347 FamFG i. V. m. den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen der Länder.“
2. Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„in allen anderen Fällen an das Testamentsverzeichnis beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin“.
3. Die **Anmerkung** wird gestrichen.

28. XVII/3

1. In Abs. 1 wird das Zitat „§ 73 FGG“ durch das Zitat „§ 343 FamFG“ ersetzt und das Klammerzitat „(§ 74 Satz 2 FGG)“ gestrichen.
2. In Abs. 3 Nr. 1 wird das Zitat „§ 73 FGG“ durch das Zitat „§ 343 FamFG“ ersetzt.

29. XVII/4

In Abs. 1 erhält der Klammerzusatz nach Nr. 2 Buchst. d folgende Fassung: „(§ 379 FamFG)“

30. XVII/5

In Abs. 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 74 a FGG“ durch das Zitat „§ 356 Abs. 1 FamFG“ ersetzt.

31. XVII/6

In Abs. 3 werden die Worte „Vormundschafts- oder“ gestrichen.

32. XVIII/13

In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird die Angabe „Köthener Straße 34“ durch die Angabe „Köthener Straße 38“ ersetzt.

33. XVIII/15

In der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wird die Angabe „Köthener Straße 34“ durch die Angabe „Köthener Straße 38“ ersetzt.

34. XXI/1

Der Unterabschnitt **XXI/1** wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Nr. 5 wird das Klammerzitat „(§ 37 Abs. 1 Nr. 6 HRV)“ durch das Klammerzitat „(§ 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“ ersetzt.

2. In Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
3. In der „**Anmerkung**“ wird folgender Satz angefügt:
„Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern www.finanzamt.de).“

35. XXI/3

In Unterabschnitt **XXI/3** wird in Abs. 2 folgende Nr. 2 angefügt:

„2. In den Fällen des Abs. 1 Nr 2

- a) an den Präsidenten des Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1 PatAnwO, § 52h Abs. 5 PatAnwO);
- b) zusätzlich an die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1 PatAnwO);
- c) zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Patentanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 32a Abs. 3 PatAnwO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG).“

36. XXI/8

Es wird folgende „**Anmerkung**“ wird angefügt:

„**Anmerkung:**

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern www.finanzamt.de).“

37. XXI/9

Es wird folgende „**Anmerkung**“ wird angefügt:

„**Anmerkung:**

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Ländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern www.finanzamt.de).“

38. XXIII/2

In Abs. 1 Buchst. i werden die Worte „Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung (FEVG)“ durch die Worte „Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“ ersetzt.

39. XIII/4

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. bei Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, zusätzlich an das Bundesministerium der Justiz;“.
2. Die bisherigen Nr. 2 bis 5 werden die Nr. 3 bis 6.

40. XXIV/4

In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Wirtschaftsprüfungskammer“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

- a) Vor „FeuerschStG“ wird eingefügt:
„AdWirkG Adoptionswirkungsgesetz v. 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953)
AufenthG Aufenthaltsgesetz i. d. F. d. B. v. 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162)
FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587)“.
- b) Nach „LBG“ wird eingefügt:
„LPartG Lebenspartnerschaftsgesetz v. 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)“.
- c) Die Angaben zu „PStG“ erhalten folgende Fassung:
„PStG Personenstandsgesetz i. d. F. v. 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)“.
- d) Die Angaben zu „PStV“ erhalten folgende Fassung:
„PStV Personenstandsverordnung i. d. F. v. 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263)“.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Organisation

- § 1 Geltungsbereich, Ziel und Zweckbestimmung
- § 2 Behördenaufbau
- § 3 Behördenleitung
- § 4 Vertretung der Behördenleitung
- § 5 Abteilungsleitung
- § 6 Sachgebietsleitung, Sachbearbeitung
- § 7 Delegation
- § 8 Federführung
- § 9 Zeichnung

Abschnitt II Geschäftsablauf

- § 10 Aktenführung
- § 11 Behandlung der Eingänge
- § 12 Vertrauliche Angelegenheiten
- § 13 Arbeitsvermerke
- § 14 Bearbeitung der Vorgänge
- § 15 Aktenvermerk
- § 16 Mündliche Auskünfte
- § 17 Form und Inhalt des Schriftverkehr
- § 18 Verwendung von Abkürzungen, Angaben von Rechtsquellen
- § 19 Dienstsiegel
- § 20 Postausgang

Abschnitt III Innerer Dienstbetrieb

- § 21 Weisungsgebundenheit
- § 22 Dienstweg
- § 23 Arbeitszeit, Inspektionsdienst und Bereitschaftsdienst
- § 24 Urlaub und Dienstbefreiung
- § 25 Arbeitsunfähigkeit, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall, Arbeitsunfall

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Organigramm der hessischen Justizvollzugsanstalten
- Anlage 2: Rahmenorganisationsplan JVA
- Anlage 3: Organigramm des Dienstleistungszentrums für den hessischen Justizvollzug (H.B. Wagnitz-Seminar)
- Anlage 4: Rahmenorganisationsplan HBWS
- Anlage 5: Verantwortungsdelegation
- Anlage 6: Zeichnungsrecht

Abschnitt I

Organisation

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Zweckbestimmung

Die Gemeinsame Geschäftsordnung Vollzug (GGOVollz) gilt für die hessischen Justizvollzugsanstalten und das Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – (Vollzugsbehörden). Sie dient der einheitlichen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und übersichtlichen Gestaltung von Aufbaustruktur und Verwaltungsabläufen in den Vollzugsbehörden. Gleichzeitig fördert sie die enge Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die notwendige Voraussetzung für abgewogene Entscheidungen ist und eine einheitliche Haltung der Vollzugsbehörde sichert.

§ 2

Behördenaufbau

(1) Die Vollzugsbehörden sind dem Hessischen Ministerium der Justiz (oberste Dienstbehörde) unmittelbar nachgeordnete Behörden. Die Justizvollzugsanstalten gliedern sich entsprechend dem Organigramm und dem Rahmenorganisationsplan in Abteilungen und Sachgebiete (Anlage 1 und 2).

(2) Liegen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten räumlich getrennt und außerhalb des Anstaltsareals, führen sie die Bezeichnung „Zweiganstalt“. Die Sachgebiete Schul-

und Weiterbildung, Sport und Freizeit, medizinische Versorgung sowie Sicherheitsdienst unterstehen als übergreifende Dienste unmittelbar der Anstaltsleitung.

(3) Dem Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – H.B. Wagnitz-Seminar – sind die vier Verwaltungs-Competence-Center des hessischen Justizvollzugs als Abteilungen dienstrechtlich angegliedert. Verwaltungs-Competence-Center sind die regionalen Bündelungen der Verwaltungssachgebiete. Abteilungen des Dienstleistungszentrums sind auch die ADV-Leitstelle für den hessischen Justizvollzug sowie die Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen (Anlage 3 und 4).

(4) Medizinische Competence-Center sind regionale Zusammenschlüsse der Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte. Sie sind organisatorisch jeweils einer Vollzugsbehörde angegliedert.

(5) Die Gliederung der Vollzugsbehörden sowie die interne Aufgabenverteilung sind in einem Geschäftsverteilungsplan darzustellen und der obersten Dienstbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

§ 3

Behördenleitung

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Vollzugsbehörde wird von der obersten Dienstbehörde eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes bestellt. Aus besonderen Gründen kann eine Vollzugsbehörde von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die Vollzugsbehörde nach außen. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer Vollzugsbehörde ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Vollzugsbehörde.

§ 4

Vertretung der Behördenleitung

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Behördenleitung wird von der obersten Dienstbehörde bestellt.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Behördenleitung ist bei deren Abwesenheit für die Führung der Dienstgeschäfte zuständig. Sie oder er hat die Behördenleitung nach Rückkehr über alle bedeutsamen Angelegenheiten zu unterrichten. Abwesenheitsüberschneidungen sind grundsätzlich auszuschließen.

(3) Für eventuell darüber hinaus erforderlich werdende Vertretungen erstellt die Behördenleitung einen Vertretungsplan, welcher der obersten Dienstbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist.

(4) Die Leiterin oder der Leiter eines Verwaltungs-Competence-Centers ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung des H.B. Wagnitz-Seminars – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – für die Dienstgeschäfte innerhalb der Abteilung.

§ 5

Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der Abteilung und hat ihnen gegenüber Weisungsrecht.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte in der Abteilung, besonders für die Verteilung und Koordinierung der Arbeit, verantwortlich. Sie oder er hat sich in geeigneter Form über den Arbeitsanfall und die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben auf dem Laufenden zu halten. Von allen bedeutsamen Angelegenheiten hat sie oder er die Behördenleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Vertretung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters erfolgt in der Regel innerhalb der Abteilung (vertikale Vertretung) und ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Sie wird der obersten Dienstbehörde angezeigt.

(4) Die Vollzugsabteilungsleitung wird je nach Größe und Zweckbestimmung der Abteilung von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Die Vollzugsabteilungsleiterin oder der Vollzugsabteilungsleiter wird von der Anstaltsleiterin oder vom Anstaltsleiter bestellt. Bestellungen sind der obersten Dienstbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Leiterin oder der Leiter eines Verwaltungs-Competence-Centers wird von der Aufsichtsbehörde bestellt.

(5) Die Leitung einer Zweiganstalt führt die Bezeichnung „Dienstleiterin“ oder „Dienstleiter“.

§ 6

Sachgebietsleitung, Sachbearbeitung

(1) Die Sachgebietsleiterin oder der Sachgebietsleiter ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des übertragenen Sachgebietes verantwortlich. Bedeutsame Angelegenheiten sind mit der Abteilungsleitung oder mit der Behördenleitung zu erörtern.

(2) Zur Sachgebietsleiterin oder zum Sachgebietsleiter wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Angestellte oder ein Angestellter mit entsprechender Befähigung von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Sicherheitsdienst wird von der obersten Dienstbehörde bestellt.

(3) Die Vertretung der Sachgebietsleitung erfolgt in der Regel im Sachgebiet oder ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Die Vertreterin oder der Vertreter der Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst wird von der obersten Dienstbehörde bestellt.

(4) Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter sind die den Sachgebieten zugeordneten Bediensteten. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach Vorgaben der Sachgebietsleitung zu erledigen.

§ 7

Delegation

(1) Auftragsdelegation ist die Übertragung von Aufgaben an Bedienstete, die Entscheidungen vorbereiten.

(2) Verantwortungsdelegation ist die Übertragung der Verantwortung für ein bestimmtes in die Zuständigkeit der Behördenleitung fallendes Aufgabengebiet auf eine andere Person oder Gruppe (Kollegium), die dann an Stelle der Behördenleitung Entscheidungen mit Außenwirkung trifft. Die Behördenleitung hat das Recht und die Pflicht, die von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt in ihrer Verantwortung getroffenen Entscheidungen zu überprüfen, sie in begründeten Fällen abzuändern oder aufzuheben. Die Verantwortungsdelegation in den Justizvollzugsanstalten erfolgt durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter unter Verwendung des Vordrucks zur Auftrags- und Verantwortungsdelegation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde (Anlage 5).

(3) Der Behördenleitung bleibt es vorbehalten, abweichend von dieser Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Geschäftsvorgänge auf einzelne Bedienstete zur selbstständigen Bearbeitung zu übertragen. Dies hat durch besondere Verfügung zu geschehen, die, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung ist, als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan zu nehmen ist.

(4) Bei der Auftragsdelegation an Angestellte sind vorab die tarifrechtlichen Auswirkungen zu prüfen.

§ 8

Federführung

(1) In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Abteilungen berühren, ist die federführende Abteilungsleitung verpflichtet, die anderen Abteilungsleitungen rechtzeitig zu beteiligen. Federführend ist die Abteilungsleitung, die nach dem sachlichen Inhalt der Geschäftssache auf Grund des Geschäftsverteilungsplans überwiegend für die Bearbeitung zuständig ist oder die Entscheidung in der Hauptsache zu treffen hat. Die Federführung umfasst auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Geschäftsvorgangs und die Koordinierung der Beteiligten.

(2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit und in den Fällen, in denen sich die Abteilungsleitungen über die zu treffenden Entscheidungen nicht einigen, entscheidet die Behördenleitung.

§ 9

Zeichnung

(1) Soweit die Verfasserin oder der Verfasser selbst nicht zur abschließenden Zeichnung eines Schriftstücks berechtigt ist, versieht sie oder er den Entwurf unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legt ihn mit dem Vorgang der oder dem Zeichnungsberechtigten vor.

(2) Durch Mitzeichnung zu beteiligende Abteilungen und Sachgebiete sowie ihre Reihenfolge sind im Entwurf oder in der Bearbeitungsverfügung anzugeben. Die Mitzeichnung geht grundsätzlich der abschließenden Zeichnung voraus. Die oder der Mitzeichnende darf Form und Inhalt des Entwurfs nur mit Zustimmung der oder des Federführenden ändern. Kann eine dringende Sache der oder dem Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, ist sie ihr oder ihm nach Abgang zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die oder der Mitzeichnende versieht den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(3) Es zeichnet:

1. die Behördenleiterin oder der Behördenleiter ohne Zusatz,
2. die Vertreterin oder der Vertreter der Behördenleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“, abgekürzt „i. V.“, wenn sie oder er die Behördenleitung bei deren Abwesenheit vertritt,
3. die weitere Vertreterin oder der weitere Vertreter der Behördenleitung in der Eigenschaft als Vertreterin oder Vertreter „In Vertretung“ mit dem Zusatz „i. V.“ hinter dem Namen,
4. alle sonstigen Zeichnungsberechtigten und die Vertreterinnen oder Vertreter der Behördenleitung, wenn sie nicht vertreten, „Im Auftrag“, abgekürzt „i. A.“.
5. Abweichend von Nr. 2 zeichnet die Leiterin oder der Leiter eines Verwaltungs-Competence-Center als ständige Vertretung der Behördenleitung des Dienstleistungszentrums stets mit dem Zusatz „In Vertretung“.

(4) Bis zu einer Neuregelung des besonderen Zeichnungsrechts bei

1. Vollzugs- und Förderplänen sowie Vollzugs- und Förderplanfortschreibungen,
2. Entscheidungen über die Gewährung von Vollzugslockerung, Urlauben und vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie die Einweisung in den offenen Vollzug und
3. Stellungnahmen gegenüber anderen Behörden in Vollstreckungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten der Gefangenen

gelten die Regelungen des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juni 2001 (4402 - IV/1 - 782/00), mit Erlass vom 15. Januar 2007 (4402 - IV/A2 - 2000/11908 - C) ohne Änderungen erneut in Kraft gesetzt, fort (Anlage 6).

(5) Im Übrigen zeichnet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter abschließend:

1. alle Berichte, Verfügungen in Disziplinarangelegenheiten gegen Bedienstete und Schreiben an den Personalrat, die Frauenbeauftragte, die Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen und den Anstaltsbeirat,
2. alle Ernennungs- und Jubiläumsurkunden sowie alle Arbeitsverträge mit dem Tarifpersonal,
3. Schriftstücke, die sich auf Grund ihrer insbesondere fachlichen und politischen Bedeutung aus den allgemeinen Geschäften herausheben,
4. Schreiben an Publikationsorgane (Presse, Rundfunk, Fernsehen),
5. Schriftstücke, deren Zeichnung sie oder er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat, deren Zeichnung ihr oder ihm nach der geltenden Erlasslage vorbehalten sind.

(6) Alle übrigen Schriftstücke und Schreiben werden von der Abteilungsleitung, der Sachgebietsleitung oder der oder dem von der Behördenleitung mit Zeichnungsbefugnis ausgestatteten Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter gezeichnet. Die interne Zeichnungsbefugnis wird erst erteilt, wenn die oder der Bedienstete mindestens drei Monate im Justizvollzug Dienst versehen hat, die externe Zeichnungsbefugnis, wenn sie oder er sich mindestens weitere drei Monate im Justizvollzug bewährt hat. Es bedarf einer besonderen Verfügung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, um die Zeichnungsbefugnis bezogen auf die jeweilige Vollzugsbehörde zu übertragen.

(7) Zur Zeichnung von Kassenanordnungen sind außer der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter nur die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter und in schriftlicher Form besonders ermächtigte Bedienstete befugt.

(8) Wenn die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, wird der Name der oder des zur Zeichnung Befugten linksbündig am Ende des Schreibens angebracht und mit folgendem Beglaubigungsvermerk nebst Stempelabdruck des Dienstsiegels versehen:

Dienstsiegel	Beglaubigt
	(Name)
	(Amts- oder Dienstbezeichnung)

(9) Die Zeichnung der Reinschrift erfolgt mit vollem Namen des abschließend Zeichnenden sowie bei elektronischen Dokumenten durch den Zusatz „In DOMEA gezeichnet“.

Abschnitt II

Geschäftsablauf

§ 10

Aktenführung

Die Aktenführung in den Vollzugsbehörden wird geregelt durch den Aktenführungserlass vom 16. Mai 2007 (StAnz. 23/2007 S. 1123) sowie durch die nachfolgenden ergänzenden Vorschriften.

§ 11

Behandlung der Eingänge

(1) Eingehende Schriftstücke werden mit dem Eingangsstempel versehen, im Posteingangsbuch eingetragen und der Behördenleitung vorgelegt. Sodann werden sie dem Geschäftsverteilungsplan entsprechend in den Geschäftsgang gegeben. Die für die weitere Bearbeitung im elektronischen Dokumentenmanagementsystem (DMS) gescannten Papierdokumente werden, sofern nicht eine längere Aufbewahrungsfrist geboten ist (beispielsweise bei Urkunden oder ähnlichem), nach Eingangsdatum geordnet sechs Monate aufbewahrt und dann vernichtet.

(2) Jeder Vorgang erhält eine Geschäftsnummer. Diese besteht aus dem Aktenzeichen, dem Geschäftszeichen und der Nummer des Vorgangs (Unterscheidungszeichen), die identisch ist mit der fortlaufenden Nummer des Inhaltsverzeichnisses des betreffenden Aktenbandes sowie der Jahreszahl. Aktenzeichen, Geschäftszeichen und Unterscheidungszeichen sind jeweils durch einen waagerechten Strich voneinander zu trennen. Aktenzeichen von Personalvorgängen setzen sich zusammen aus Dienststellennummer, SAP Personalnummer und Sachgebietskennzeichen. In Vorgängen, die ausschließlich Bestandteil der Gefangenenpersonalakten werden, wird die Geschäftsnummer aus der Gefangenenbuchnummer und dem Geschäftszeichen gebildet.

(3) Die Zahl der Anlagen wird auf dem Eingang vermerkt. Stimmen die Anlagen mit der von der Einsenderin oder dem Einsender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken. Im elektronischen DMS erfolgen diese Angaben entsprechend in elektronischer Form. Fehlende Anlagen sind gegebenenfalls nachzufordern.

(4) Erkennbar eilige Eingänge sind bevorzugt zu bearbeiten, mit der Uhrzeit im Eingangsstempel zu versehen und sofort weiterzuleiten. Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen. Im elektronischen DMS erfolgen diese Angaben entsprechend in elektronischer Form.

(5) Falsch zugestellte Eingänge sind dem Zustelldienst zurückzugeben. Eingänge, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle

bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel und dem Vermerk „Irrläufer“ versehen und sofort an die zuständige Dienststelle gesandt. Im elektronischen DMS sind falsch delegierte bzw. weitergeleitete Vorgänge unverzüglich an den Absender zurückzuleiten.

(6) Für Verschlussachen gelten die Vorschriften der Verschlussachenanweisung für das Land Hessen vom 15. März 1983.

(7) Mitgesandte Wertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für die Dienstsendungen zu verwenden, mitgesandtes Geld ist zu entnehmen und der Auszahlungsstelle (Handvorschussverwaltung) zuzuleiten. Die Entnahme wird neben dem Eingangsstempel vermerkt. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(8) Sind Name und Anschrift der Einsenderin oder des Einsenders nicht deutlich erkennbar, wird der Umschlag am Posteingang belassen.

(9) An die Vollzugsbehörde gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „zu Händen“ sind zu öffnen, mit dem Eingangsstempel zu versehen bzw. zu scannen und in den Geschäftsgang zu geben.

(10) Sendungen, die ausdrücklich und eindeutig erkennbar an Bedienstete persönlich gerichtet sind, werden unmittelbar und ungeöffnet an diese weitergeleitet. Soweit es sich hierbei um Sendungen dienstlichen Inhaltes handelt, haben die Adressaten sie mit dem Eingangsdatum und Namenszeichen zu versehen und der Verwaltungsabteilung zur Einführung in den Geschäftsgang zuzuleiten.

(11) Sendungen an die Personalvertretung, die Frauenbeauftragte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt und die Anstaltsseelsorge, die eindeutig an diese adressiert sind, sind ungeöffnet mit Eingangsstempel zu versehen und weiterzuleiten.

§ 12

Vertrauliche Angelegenheiten

(1) Vorgänge vertraulichen Inhalts dürfen Unbefugten nicht zur Kenntnis gelangen.

(2) Personalangelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln. Personalvorgänge und Personalakten sind innerhalb des Dienstgebäudes verschlossen aufzubewahren, in verschlossenen Behältnissen oder von Hand zu Hand zu befördern. Es ist darauf zu achten, dass nur die unmittelbar mit der Bearbeitung betrauten Bediensteten mit Personalvorgängen und Personalakten in Berührung kommen.

§ 13

Arbeitsvermerke

(1) Für Sicht- und Arbeitsvermerke benutzt die Behördenleitung Grünstift, die Vertretung Rotstift.

(2) Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden:

Kreuz	Schlusszeichnung durch die Behördenleitung
Kreis	Schlusszeichnung durch die Abteilungsleitung
z. U.	Reinschrift zur Zeichnung vorlegen
b. A.	bitte Anruf
b. E.	bitte Erörterung
b. R.	bitte Rücksprache
b. V.	bitte Vortrag
sofort	unverzügliche Bearbeitung vor allen anderen Sachen
eilt	bevorzugte Bearbeitung

§ 14

Bearbeitung der Vorgänge

(1) Die oder der Bedienstete, der oder dem der Eingang zugeleitet wird, prüft zunächst, ob sie oder er zuständig ist. Ist die Zuständigkeit einer oder eines anderen Bediensteten gegeben, ist der Vorgang sofort abzugeben. In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilungsleitung oder – falls es sich um mehrere Abteilungen handelt – die Behördenleitung.

(2) Ist eine andere Dienststelle zuständig, so ist der Vorgang unverzüglich an sie abzugeben und Abgabennachricht zu erteilen, gegebenenfalls das Unterbleiben mitzuteilen.

(3) Alle Eingänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten. „Sofort-Sachen“ sind vor „Eilsachen“, „Eilsachen“ vor den übrigen Sachen zu bearbeiten. Es ist darauf zu achten, dass die Bearbeitung nicht anfänglich verzögert wird und später ein besonderer Beschleunigungsvermerk angebracht werden muss. Soll die Empfängerin oder der Empfänger auf die besondere Dringlichkeit aufmerksam gemacht werden, ist rechts neben der Anschrift der Vermerk „Sofort“ oder „Eilt“ anzufügen. Im elektronischen DMS erfolgen diese Angaben entsprechend in elektronischer Form.

(4) Angeordnete Rücksprachen sind unverzüglich zu erledigen.

(5) Fristen sind so zu bemessen, dass sie eine sachgerechte Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen. Kann eine gesetzte Frist nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Eine Frist gilt als gewahrt,

wenn der Vorgang am Tag der Frist bei der zuständigen Stelle eingeht. Fristen sind sorgfältig zu überwachen.

(6) Wiedervorlagen sind zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann. Wiedervorlagefristen sind so zu bemessen, dass eine Weiterbearbeitung des Vorgangs erwartet werden kann. Ein Hinweis auf den Grund der Wiedervorlage ist sachdienlich. Wiedervorlagefristen sind von der Geschäftsleitung oder vom Sachgebiet Personal und allgemeine Verwaltung zu überwachen.

§ 15

Aktenvermerk

(1) Aktenvermerke über mündliche und fernmündliche Rücksprachen, Auskünfte und sonstige Vorgänge sind zum Vorgang zu fertigen, soweit die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. Aktenvermerke sollen kurz und vollständig sein und Aufschluss über den Sachstand geben.

(2) Aktenvermerke von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sind der oder dem jeweiligen Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 16

Mündliche Auskünfte

(1) Mündliche Auskünfte sind mit der gebotenen Zurückhaltung nur an Berechtigte zu erteilen. Die Berechtigung ist in geeigneter Weise zu überprüfen. Mündliche Zusagen sollen nicht gemacht werden. Sind unumgängliche Zusagen gemacht worden, ist darüber ein Vermerk aufzunehmen. Bei Auskünften über Gefangene sind die Bestimmungen der Vollzugsgeschäftsordnung vom 10. Dezember 2008 (JMBl. 2009, S. 12) zu beachten.

(2) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen richten sich im Übrigen nach den Hessischen Ausführungsbestimmungen zu § 151 StVollzG vom 9. Juli 2003 (JMBl. 2003, S. 294), geändert am 2. März 2007 (JMBl. 2007, S. 313).

§ 17

Form und Inhalt des Schriftverkehrs

(1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.

(2) Für die Reinschrift sind Briefbögen und Vordrucke mit dem Briefkopf der Vollzugsbehörde in DIN-Format nach den Richtlinien für die Vereinheitlichung des Erschei-

nungsbildes der Hessischen Landesverwaltung (Kabinettsbeschluss vom 1. März 2004, hinterlegt im Landesintranet unter „CorporateDesign“) zu verwenden. Der Entwurf erhält auf der ersten Seite oben links unter der Behördenbezeichnung die Geschäftsnummer, die Reinschrift auf der ersten Seite oben rechts im Absenderfeld. Die Geschäftsnummer ist dem sich auf das Schriftstück beziehenden Vorgang zu entnehmen oder, falls kein Vorgang vorhanden ist, bei dem Sachgebiet Personal- und allgemeine Verwaltung zu erfragen. Für den Fall der Bearbeitung im DMS ist entsprechend ein neuer Vorgang bei der Registratur anzufordern.

(3) Der gesamte Schriftverkehr wird stets unter der Behördenbezeichnung geführt (beispielsweise „Die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt ...“). Zweiganstalten fügen den Zusatz „Zweiganstalt ...“ hinzu. Ferner ist der Zusatz „Die Anstaltsärztin“ oder „Der Anstaltsarzt“ zugelassen. Der Schriftverkehr der Medizinischen Competence-Center (MCC) wird unter der Bezeichnung „Medizinisches Competence-Center ...“ geführt. Der Kopfbogen des MCC muss den Hinweis enthalten, dass es keine eigenständige Behörde, sondern der jeweiligen Vollzugsbehörde angegliedert ist. Soweit die oder der hauptamtliche evangelische oder katholische Anstaltsgeistliche für den Schriftverkehr in Seelsorgeangelegenheiten den amtlichen Vordruck des Briefbogens benutzt, ist der Zusatz in Form eines Hinweises auf das geistliche Amt gestattet. Andere Zusätze sind nicht gestattet.

(4) Werden Schreiben desselben Inhalts an mehrere Stellen gerichtet, sollen sämtliche Empfängerinnen oder Empfänger in der Anschrift aufgeführt werden. In der Reinschrift ist die oder der jeweilige Adressat links neben der Anschrift durch vertikalen Rotstiftstrich zu kennzeichnen.

(5) Zu jedem Vorgang muss eine schriftliche abschließend gezeichnete Verfügung ergehen, aus der – in der Reihenfolge geordnet – die einzelnen Bearbeitungsschritte einwandfrei ersichtlich sind. Am Schluss jeder Verfügung ist zu bestimmen, wie der Vorgang weiter behandelt werden soll. Hierfür kommen je nach Sachlage in Betracht:

- | | |
|------------------|--|
| Wv. | = Wiedervorlage, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist; |
| z.V./z.lfd.Frist | = zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine besondere Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist; |
| z. d. A. | = zu den Akten, wenn voraussichtlich in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen ist. |

Solche Verfügungen sind von der Verfügenden oder dem Verfügenden zu zeichnen.

§ 18

Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Ein abzukürzendes Wort ist bei erstmaliger Verwendung in einem Schriftstück grundsätzlich auszuschreiben, die Abkürzung dahinter in Klammern zu vermerken und

sodann ausschließlich die Abkürzung zu verwenden. Das Ausschreiben entfällt, wenn es sich um allgemein übliche und verständliche Abkürzungen handelt.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind grundsätzlich mit der Bezeichnung, dem Datum und der Fundstelle anzuführen. Ausnahmen sind allgemein bekannte Rechtsvorschriften; sie werden mit der allgemein üblichen Abkürzung zitiert.

§ 19

Dienstsiegel

(1) Die Vollzugsbehörden führen das Dienstsiegel nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

(3) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter erteilt die Befugnis zur Führung des Dienstsiegels den einzelnen Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten wird möglichst klein gehalten.

(4) Dienstsiegel sind zu nummerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort der Behördenleitung anzuzeigen und von dieser an die Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 20

Postausgang

(1) Absendefertige Vorgänge sind mit Entwurf und Reinschrift zusammen mit den Anlagen und, soweit keine Fensterbriefumschläge verwendet werden, mit vorbereitetem Umschlag offen der für die Versendung zuständigen Stelle zuzuleiten. Bei Versendung von Verschlusssachen sind die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen zu beachten.

(2) Die für die Versendung zuständige Stelle überprüft vor der Absendung nochmals, ob die Schriftstücke ordnungsgemäß mit Datum und Unterschrift versehen und die Anlagen vollständig beigelegt sind. Auf dem Entwurf ist der Tag der Absendung jeweils mit Namenszeichen zu vermerken. Nach dem Vermerk des Abgangs auf dem Entwurf sind die Vorgänge sofort an die Registratur weiterzugeben, die entsprechend der Verfügung das Weitere veranlasst.

(3) Im DMS bearbeitete Vorgänge sind der für den Postausgang zuständigen Stelle mit der Maßgabe zuzuleiten, dass die notwendigen Daten wie Absendedatum und Absendeform entsprechend elektronisch aufgenommen werden.

Abschnitt III

Innerer Dienstbetrieb

§ 21

Weisungsgebundenheit

Die Bediensteten der Vollzugsbehörden sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Hat eine Bedienstete oder ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat sie oder er die Gründe der oder dem Vorgesetzten darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann sie oder er die abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, dass sie oder er auf Weisung tätig wird.

§ 22

Dienstweg

- (1) Die Bediensteten sind verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.
- (2) In eigenen persönlichen Angelegenheiten können sie sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden.

§ 23

Arbeitszeit, Inspektionsdienst und Bereitschaftsdienst

- (1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) In den Justizvollzugsanstalten ist ein Inspektionsdienst einzurichten, der die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben sowie die Befugnis, unaufschiebbare Entscheidungen von erheblicher Bedeutung zu treffen, umfasst.
- (3) Die Inspektionsbeamtin oder der Inspektionsbeamte muss in den Zeiträumen außerhalb der üblichen Arbeitszeit der Verwaltung und bei Abwesenheit der Anstaltsleitung oder ihrer Vertretung ständig und unmittelbar erreicht werden können (Rufbereitschaft).
- (4) Zum Inspektionsdienst sollen herangezogen werden:
 1. Beamtinnen und Beamte des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
 2. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
 3. Vollzugsabteilungsleiterinnen und Vollzugsabteilungsleiter und
 4. Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 BBesG, sofern sie aufgrund der Art und Dauer ihrer bisherigen Verwendung über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Wahrnehmung des Inspektionsdienstes verfügen.

Die Inspektionsbeamtinnen und Inspektionsbeamten müssen insbesondere mit den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und mit den Vorschriften über den Schusswaffengebrauch vertraut sein und Übung im Umgang mit Schusswaffen haben. Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen vom Inspektionsdienst freizustellen. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleitung.

(5) Während der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteter Dienst ist im Verhältnis 1:1, die übrige Zeitdauer der Rufbereitschaft im Verhältnis 8:1 durch Freizeit (maximal zwei Tage) auszugleichen. Der Freizeitausgleich hat unverzüglich zu erfolgen.

(6) Die Anordnung eines regelmäßigen Bereitschaftsdienstes bedarf der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

§ 24

Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Rechtzeitig vor Beginn des Urlaubsjahrs wird mit der zuständigen Personalvertretung ein Urlaubsplan aufgestellt, an den sich die oder der Bedienstete bei der Beantragung des Urlaubs – von begründeten Ausnahmefällen abgesehen – zu halten hat. Die oder der Bedienstete ist aufzuklären, dass es sich bei dem Urlaubsplan nicht bereits um die Genehmigung des gewünschten Urlaubs handelt.

(2) Urlaubsanträge sollen mindestens einen Monat vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, den Namen der Vertretung sowie die Urlaubsanschrift enthalten. Die Vertretung hat den Urlaubsantrag vor Genehmigung durch Abzeichnung zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Über Urlaubsanträge entscheidet die Behördenleitung, die Abteilungsleitung und gegebenenfalls die Sachgebietsleitung nach der Regelung im Geschäftsverteilungsplan.

(4) Über Anträge auf Gewährung von Urlaub aus besonderem Anlass und Dienstbeziehungsweise Arbeitsbefreiung entscheidet die Behördenleitung.

§ 25

Arbeitsunfähigkeit, sonstige Abwesenheit, Dienstunfall, Arbeitsunfall

(1) Bedienstete, die dem Dienst fernbleiben, haben der Dienststelle unverzüglich die Gründe des Fernbleibens mitzuteilen.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist die voraussichtliche Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit unverzüglich der von der Behördenleitung bestimmten Stelle anzuzeigen.

Bei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgt dies bei der oder dem jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist der Dienststelle spätestens am darauffolgenden Arbeitstag unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergeben soll.

(3) Die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit ist der von der Behördenleitung bestimmten Stelle spätestens zu Beginn des Tages mitzuteilen, an dem die Arbeitsunfähigkeit ursprünglich enden sollte. Bei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgt dies bei der oder dem jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten. Entsprechende ärztliche Bescheinigungen sind unverzüglich vorzulegen. Gesundet die oder der Bedienstete an einem Werktag vor dienstfreien Zeiten wie insbesondere Wochenenden oder Feiertagen, muss sie oder er die von der Behördenleitung bestimmte Stelle darüber in Kenntnis setzen.

(4) Bei Abwesenheit des oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten eines oder einer Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgt die Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit bei deren oder dessen Vertretung. Sind die unmittelbaren Vorgesetzten zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit aufgrund ihrer Dienstenteilung noch nicht anwesend, erfolgt die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit an den Wachhabenden. Der Wachhabende informiert sodann den oder die unmittelbaren Vorgesetzten und gegebenenfalls die Dienstplankoordination.

(5) Die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit hat grundsätzlich persönlich zu erfolgen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Art der Arbeitsunfähigkeit dies nicht erlaubt. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit ist zu dokumentieren.

(6) Dienstunfälle und Arbeitsunfälle sind der Dienststelle unter näherer Angabe des Orts, der Umstände und etwaiger Zeuginnen oder Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt IV

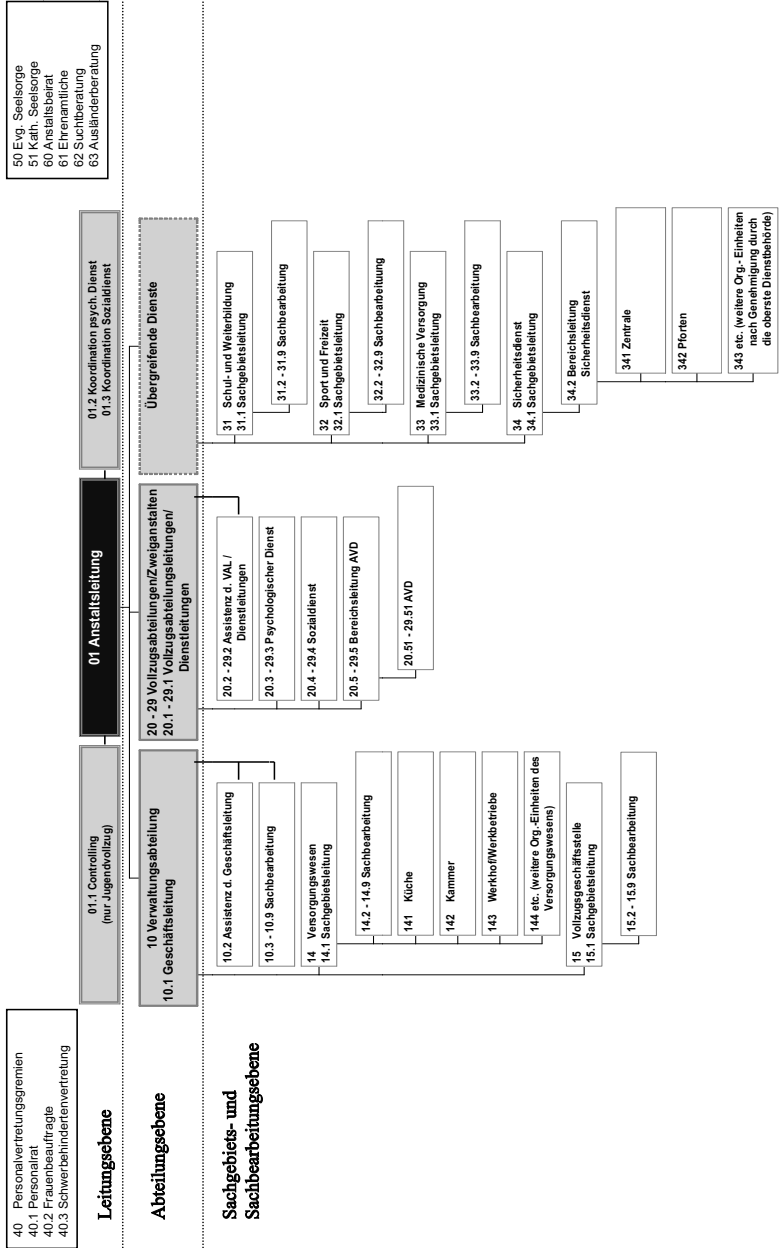
Inkrafttreten

§ 26

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Organigramm der hessischen Justizvollzugsanstalten



Rahmenorganisationsplan JVA

01 Anstaltsleitung

- 01.1 Controlling (nur Jugendanstalten)
- 01.2 Koordination psychologischer Dienst
- 01.3 Koordination Sozialdienst
- 02 Vertreterin oder Vertreter von 01
- 03 weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter von 01

10 Verwaltungsabteilung

- 10.1 Geschäftsleitung
- 10.2 Assistenz der Geschäftsleitung
- 10.3 – 10.9 Sachbearbeitung
- 14 Sachgebiet Versorgungswesen
- 14.1 Sachgebietsleitung Versorgungswesen
- 14.2 – 14.9 Sachbearbeitung
- 141 Küche
- 141.1 Küchenleitung
- 141.2 – 141.99 Mitarbeiter Küche
- 142 Kammer
- 142.1 Kammerleitung
- 142.2 – 142.99 Mitarbeiter Kammer
- 143 Werkhof/Werkbetriebe
- 143.1 – 143.99 Leitung, weitere Mitarbeiter
- 144 weitere Org.-Einheit des Versorgungswesens
- 144.1 Leitung weitere Org.-Einheit des Versorgungswesens
- 144.2 – 144.99 Mitarbeiter weitere Org.-Einheit des Versorgungswesens etc.
- 15 Sachgebiet Vollzugsgeschäftsstelle
- 15.1 Sachgebietsleitung Vollzugsgeschäftsstelle
- 15.2 – 15.9 Sachbearbeitung

20 – 29 Vollzugsabteilungen / Zweiganstalten

- 20.1 – 29.1 Vollzugsabteilungsleitungen / Dienstleitungen
- 20.2 – 29.2 Assistenz der der Vollzugsabteilungen / Dienstleitungen
- 20.3 – 29.3 Psychologischer Dienst
- 20.4 – 29.4 Sozialdienst
- 20.5 – 29.5 Bereichsleitung AVD
- 20.51 – 29.51 AVD

30 Übergreifende Dienste

- 31 Sachgebiet Schul- und Weiterbildung
- 31.1 Sachgebietsleitung Schul- und Weiterbildung
- 31.2 – 31.9 Sachbearbeitung

- 32 Sachgebiet Sport und Freizeit
- 32.1 Sachgebietsleitung Sport und Freizeit
- 32.2 – 32.9 Sachbearbeitung

- 33 Sachgebiet Medizinische Versorgung
- 33.1 Sachgebietsleitung Medizinische Versorgung
- 33.2 – 33.9 Sachbearbeitung

- 34 Sachgebiet Sicherheitsdienst
- 34.1 Sachgebietsleitung Sicherheitsdienst
- 34.2 Bereichsleitung Sicherheitsdienst
- 341 Zentrale
- 341.1 Leitung Zentrale
- 341.2 – 341.99 Mitarbeiter Zentrale
- 342 Pforten
- 342.1 Leitung Pforten
- 342.2 – 342.99 Mitarbeiter Pforten
- 343 weitere Org.-Einheit des Sicherheitsdienstes nach Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde
- 343.1 Leitung weitere Org.-Einheit des Sicherheitsdienstes
- 343.2 – 343.99 Mitarbeiter weitere Org.-Einheit des Sicherheitsdienstes etc.

40 Personalvertretungsgremien

- 40.1 Personalrat
- 40.2 Frauenbeauftragte
- 40.3 Schwerbehindertenvertretung

50 Evangelische Seelsorge

51 Katholische Seelsorge

60 Anstaltsbeirat

61 Ehrenamtliche Mitarbeiter

62 Suchtberatung

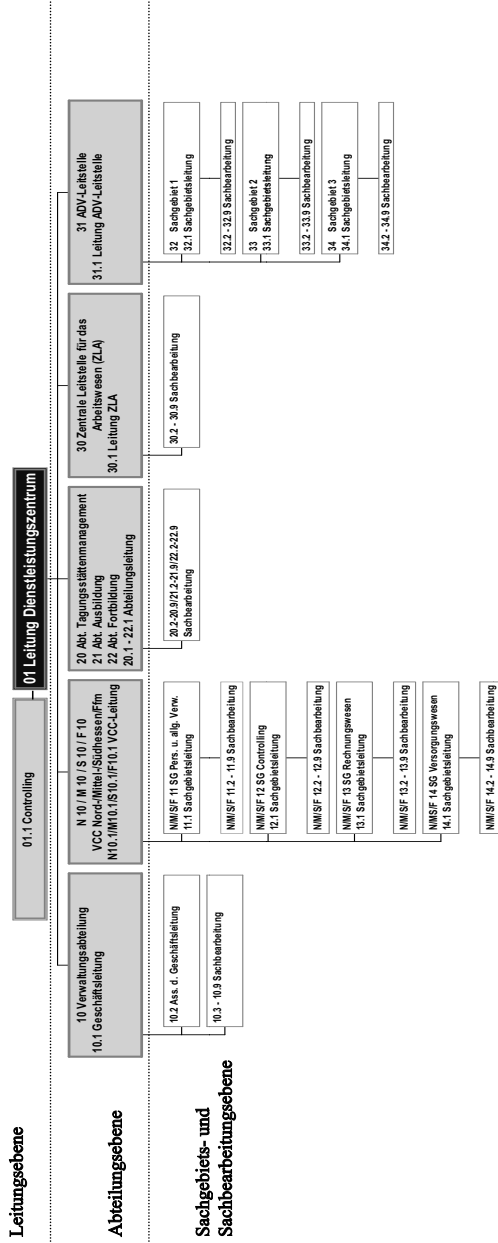
63 Ausländerberatung

Anmerkungen:

In sehr großen und großen Justizvollzugsanstalten ist das Sachgebiet Versorgungswesen eingerichtet. In Anstalten von mittlerer Größe und kleinen Anstalten wird die Sachbearbeitung Versorgungswesen in das Sachgebiet Geschäftsleitung eingegliedert.

Organigramm des Dienstleistungszentrums für den hessischen Justizvollzug (H.B. Wagnitz-Seminar)

- 40 Personalvertretungsgremien
- 40.1 Personalrat
- 40.2 Frauenbeauftragte
- 40.3 Schwerbehindertenvertretung



Rahmenorganisationsplan Dienstleistungszentrum (HBWS)

01 Leitung Dienstleistungszentrum

01.1 Controlling

02 Vertreterin oder Vertreter von 01

03 weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter von 01

10 Verwaltungsabteilung

10.1 Geschäftsleitung

10.2 Assistenz der Geschäftsleitung

10.3 – 10.9 Sachbearbeitung

N/M/S/F 10 Verwaltungs-Competence-Center (VCC)

Nord- / Mittel- / Südhessen / Ffm

N/M/S/F 10.1 VCC-Leitung

N/M/S/F 11 Sachgebiet Personal u. allg. Verwaltung

N/M/S/F 11.1 Sachgebietsleitung Personal u. allgemeine Verwaltung

N/M/S/F 11.2 – 11.9 Sachbearbeitung

N/M/S/F 12 Sachgebiet Controlling

N/M/S/F 12.1 Sachgebietsleitung Controlling

N/M/S/F 12.2 – 12.9 Sachbearbeitung

N/M/S/F 13 Sachgebiet Rechnungswesen

N/M/S/F 13.1 Sachgebietsleitung Rechnungswesen

N/M/S/F 13.2 – 13.9 Sachbearbeitung

N/M/S/F 14 Sachgebiet Versorgungswesen

N/M/S/F 14.1 Sachgebietsleitung Versorgungswesen

N/M/S/F 14.2 – 14.9 Sachbearbeitung

20 Abteilung Tagungsstättenmanagement

20.1 Leitung Tagungsstättenmanagement

20.2 – 20.9 Sachbearbeitung

21 Abteilung Ausbildung

21.1 Leitung Ausbildung

21.2 – 21.9 Sachbearbeitung

22	Abteilung Fortbildung
22.1	Leitung Fortbildung
22.2 – 22.9	Sachbearbeitung
30	Zentrale Leitstelle für das Arbeitswesen (ZLA)
30.1	Leitung ZLA
30.2 – 30.9	Sachbearbeitung
31	ADV-Leitstelle (ADVL)
31.1	Leitung ADVL
32	Sachgebiet 1
32.1	Sachgebietsleitung
32.2 – 32.9	Sachbearbeitung
33	Sachgebiet 2
33.1	Sachgebietsleitung
33.2 – 33.9	Sachbearbeitung
34	Sachgebiet 3
34.1	Sachgebietsleitung
34.2 – 34.9	Sachbearbeitung
40	Personalvertretungsgremien
40.1	Personalrat
40.2	Frauenbeauftragte
40.3	Schwerbehindertenvertretung

Die Leiterin/der Leiter der
Justizvollzugsanstalt

_____, den _____

Auftrags- und Verantwortungsdelegation (§ 7 GGVOllz); Verwaltungsorganisation und Geschäftsverteilung

Frau/Herr _____, Leiterin/Leiter/stellvertretende Leiterin/
stellvertretender Leiter der Vollzugsabteilung _____,
hat

a) folgende allgemeine Aufgaben (bitte ankreuzen oder ergänzen):

- Leitung der Vollzugsabteilung mit Vorgesetzteneigenschaft gegenüber allen der Vollzugsabteilung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Ordnungsgemäße Führung der Dienstgeschäfte sowie die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes der Vollzugsabteilung.
- Organisation und Gestaltung des Vollzuges unter Beachtung von StVollzG, HessJStVollzG, JGG und UVollzO im Benehmen mit dem Anstaltsleiter.
- Umsetzung der Anordnungen der Anstaltsleitung (bei Untersuchungsgefangenen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft) in der Vollzugsabteilung.
- Koordination der Belange der Vollzugsabteilung einschließlich der Sicherheits- und Ordnungsbelange und der Tätigkeit der der Abteilung zugewiesenen Bediensteten sowie der neben- und ehrenamtlich Mitwirkenden.
- Aufstellung, Überprüfung und Fortschreibung eines inhaltlichen Behandlungs- und Betreuungskonzeptes für die Abteilung im Benehmen mit der Anstaltsleitung.
-
-
-
-
-

b) sowie folgende besondere Befugnisse (Verantwortungsdelegation):

- Vollzugsplanung und Vollzugsplanfortschreibung (§ 7 StVollzG) bzw. Förderplanung und Förderplanfortschreibung (§ 10 HessJStVollzG), einschließlich der Leitung entsprechender Konferenzen.

- Entscheidung über die Ausführung von Strafgefangenen aus behandlerischen und aus besonderen Gründen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 StVollzG, § 12 StVollzG, §§ 13 Abs. 3 Nr. 4, 15 Abs. 2 HessJStVollzG).
- Entscheidung und Zeichnung der Einweisung von Strafgefangenen in den offenen Vollzug (§§ 10 Abs.1, 15 Abs. 2 StVollzG, §§ 13 Abs. 3 Nr. 2, 16 Abs. 2 HessJStVollzG), außer in den Fällen der VV Nr. 2 zu § 10 StVollzG und Widerruf der Maßnahme.
- Entscheidung und Zeichnung über die Zulassung, die Rücknahme und den Widerruf zum Freigang und dessen inhaltliche Ausgestaltung (§§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 14 StVollzG, §§ 13 Abs. 3 Nr. 3, 14 HessJStVollzG).
- Gewährung und Zeichnung von Vollzugslockerungen (§§ 11, 15, 35, 36 StVollzG) bzw. von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13 HessJStVollzG), verbunden mit der Erteilung von Weisungen gemäß § 14 StVollzG, § 14 HessJStVollzG, einschließlich der Rücknahme und des Widerrufs außer in den Fällen der VV Nr. 6 zu § 11 StVollzG (Erstlockerungen).
- Gewährung und Zeichnung von Beurlaubungen (§§ 13, 15, 35 Abs. 1 und 2, 36 Abs. 1 StVollzG) bzw. Freistellung aus der Haft (§§ 13 Abs. 3 Nr. 5, 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 HessJStVollzG) nebst der Erteilung von Weisungen gemäß § 14 StVollzG, § 14 HessJStVollzG einschließlich der Rücknahme und des Widerrufs, außer in den Fällen der VV Nr. 4 zu § 13 StVollzG (Ersturlaub).
- Entscheidung über die Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 16 Abs. 2 und 3 StVollzG, § 17 Abs. 1 HessJStVollzG.
- Entscheidung über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StVollzG, § 49 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HessJStVollzG sowie von Urinkontrollen nach § 4 Abs. 2 StVollzG, § 46 HessJStVollzG.
- Entscheidung über die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen
 - mit Ausnahme der Maßnahmen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 StVollzG, § 55 Abs. 3 Nr. 7 und 8 HessJStVollzG.
 - mit Ausnahme folgender Maßnahmen gem. § 103 Abs. 1 StVollzG, § 55 Abs. 3 HessJStVollzG:
 - uneingeschränkt.
- Festsetzung des erhöhten Überbrückungsgeldes nach VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51 StVollzG, § 41 HessJStVollzG.
- Entscheidungsbefugnis über die Inanspruchnahme von
 - Überbrückungsgeld (§ 51 Abs. 3 StVollzG, § 41 Abs. 3 HessJStVollzG).
 - Eigengeld (§§ 52, 83 Abs. 2 StVollzG, § 43 HessJStVollzG).
- Abschließende Bearbeitung und Zeichnung von Dienstaufsichtsbeschwerden, Anträgen auf gerichtliche Entscheidung (§§ 108 Abs. 3, 109 StVollzG, § 57 Abs. 3 HessJStVollzG), bei Untersuchungsgefangenen Schreiben und Stellungnahmen an Gerichte und Staatsanwaltschaften, bei Jugendlichen Schreiben und Stellungnahmen an den Vollstreckungsleiter oder die Vollstreckungsleiterin.

- Abschließende Bearbeitung und Zeichnung von Petitionen, Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen.
- Zeichnung der Stellungnahmen zu Gnadengesuchen und Anträgen auf Strafunterbrechung.
- Entscheidung über die gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit (§ 18 StVollzG, § 18 Abs. 4 HessJStVollzG).
- Entscheidung über ein Besuchsverbot (§ 25 StVollzG, § 32 Abs. 2 HessJStVollzG).
- Entscheidung über das Anhalten von Schreiben (§ 31 StVollzG, § 34 Abs. 6 HessJStVollzG).
- Entscheidung über Krankenhausverlegungen gemäß § 65 StVollzG, § 24 Abs. 4 HessJStVollzG für den Geschäftsbereich.
- Entscheidung über die Zulassung zu beruflichen oder schulischen Bildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Vorprüfungen.
- Entscheidung über die Ablösung von Gefangenen aus schulischen oder Bildungsmaßnahmen sowie aus Arbeitsbetrieben.
-
-
-
-

Zum Zeichnungsrecht in den nach § 9 Abs. 4 GGOVollz bezeichneten Angelegenheiten ergeht gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juni 2001 (4402 - IV/1 - 782/00), mit Erlass vom 15. Januar 2007 (4402 - IV/A2 - 2000/11908 - C) ohne Änderungen erneut in Kraft gesetzt, folgende Regelung:

I.

1. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung von Vollzugsplänen, der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub und der Einweisung in den offenen Vollzug zu treffenden ablehnenden oder begünstigenden Entscheidungen auf die Vollzugsabteilungsleiterinnen oder die Vollzugsabteilungsleiter und deren Vertreterinnen und Vertreter zu übertragen, sofern ihr oder ihm auf diesem Gebiet Verantwortungsdelegation übertragen wurde.
2. In folgenden Fällen sind Vollzugspläne und Vollzugsplanfortschreibungen, die verbindliche Zeitpunkte für Lockerungen festlegen bzw. zu vorzeitigen Entlassungen Stellung nehmen, und die Entscheidungen über die erstmalige Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub und die Einweisung in den offenen Vollzug durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter oder seine erste Vertreterin oder seinen ersten Vertreter gegenzuzeichnen:
 - o in den Fällen der Nr. 2 Abs. 3 VV zu § 10, Nr. 7 Abs. 4 VV zu § 11, Nr. 4 Abs. 4 VV zu § 13 StVollzG und Nr. 6 Abs. 13, Nr. 8 Abs. 12 VVJug,
 - o bei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Form der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß §§ 63, 64, 66 StGB,
 - o bei wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von über 2 Jahren Verurteilten,
 - o bei zu über 2 Jahren Freiheitsstrafe Verurteilten wegen Vollauschs (§ 323a StGB).

Für alle diesbezüglichen beschwerenden oder ablehnenden Entscheidungen gilt Ziff. 1.

II.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise sind künftig in Abweichung von Ziff. 2.2.1 der Richtlinien für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen vom 14. Januar 1992 (2424 - IV/3 - 311/91) Stellungnahmen

- o zur Aussetzung des Strafrestes u. ä. gemäß §§ 57, 57a StGB, §§ 88, 89 JGG, §§ 67c Abs. 1, 67d Abs. 3, 67e Abs.1, 68f Abs.1 und Abs. 2, 72 Abs. 3 StGB,
- o zur Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG,
- o zu Gnadengesuchen nach §§ 5, 10 der Hessischen Gnadenordnung,
- o zu Anträgen auf Strafunterbrechung gemäß § 455 Abs. 4 StPO

von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu zeichnen. Die Zeichnung dieser Vorgänge kann auch durch die zuständige Vollzugsabteilungsleiterin oder den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter bzw. deren Vertreter erfolgen, sofern ihr oder ihm auf diesem Gebiet Verantwortungsdelegation übertragen wurde.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemples. Bek. d. MdJIE v. 20. 7. 2009 (5250/1 - Z/C 2 - 2009/6939 - Z/C) – JMBl. S. 517 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Holsten-Brauerei-AG, Holstenstr. 224, 22765 Hamburg, zugelassenen Gerichtskostenstempplers der Firma Francotyp-Postalia & CO AG mit der Klischee-Nr. 198 wurde mit Wirkung vom 15. Juli 2009 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstempplers, die nach dem 15. 7. 2009 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstempplers sind der Justizbehörde Hamburg, Justizverwaltungsamt, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar mitzuteilen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemples. Bek. d. MdJIE v. 20. 7. 2009 (5250/1 - Z/C 2 - 2009/6942 - Z/C) – JMBl. S. 517 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Jürgen Meyer, Bürgerweide 10 B, 20355 Hamburg, zugelassenen Gerichtskostenstempplers der Firma Francotyp-Postalia & CO AG mit der Klischee-Nr. 192 wurde mit Wirkung vom 15. Juli 2009 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstempplers, die nach dem 15.07.2009 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstempplers sind der Justizbehörde Hamburg, Justizverwaltungsamt, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar mitzuteilen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemples. Bek. d. MdJIE v. 6. 8. 2009 (5250/1 - Z/C 2 - 2009/7553 - Z/C) – JMBl. S. 517 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den verstorbenen Rechtsanwalt Dr. Reinhard Echterhölter, zuletzt Stephanienstr. 90, 76133 Karlsruhe, zugelassenen Gerichts-

kostenstemplers der Firma Francotyp-Postalia & CO AG mit der Kennziffer 724866 ist laut Mitteilung vom 27. Juli 2009 in Verlust geraten.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 20. 2. 2009 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart, unmittelbar mitzuteilen.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS FRANKFURT AM MAIN

**Änderung der Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen (DAOG).
RdVerf. des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main v. 11. 8. 2009
(3842 E - I/3 - 4001/2000) – JMBl. 2009 S. 518 –**

Artikel 1

Die Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen (DAOG) – JMBl. 2002 S. 109 – wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „ihre Buchung erfolgt bei Haushaltsstelle 05 04-412 02“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Hat das Ortsgericht auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft eine Schätzung (Gutachten) erstattet, für die ihm eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zusteht (vgl. Nr. 12 Abs. 4 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 17. Oktober 1980 – GVBl. I S. 406 –, geändert durch Euro-Umstellungsverordnung vom 11. September 2001 (GVBl. S. 382) und durch Verordnung vom 15. Oktober 2007 (GVBl. I S. 708), stellen die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher unverzüglich eine Rechnung in doppelter Ausfertigung aus. Sie muss den Zeitaufwand nach Stunden, den geforderten Stundensatz, sämtliche nach § 21 OGG zu erstattenden Auslagen nach Art und Höhe und bei Reisen die einfache Entfernung in Kilometern sowie das benutzte Beförderungsmittel enthalten. Die Rechnung ist bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft einzureichen, die das Ersuchen gestellt hat.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „auf das die Staatskasse Darmstadt die Kosten überweisen kann.“ durch die Worte „auf das die Kosten überwiesen werden können.“ ersetzt.

2. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Anzeigen der Standesbeamtin oder des Standesbeamten

Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben Anzeigen der Standesbeamtin oder des Standesbeamten nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, an das Familiengericht weiterzuleiten.“

3. In § 45 werden die Worte „§ 1683,“ gestrichen.

4. In § 22 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Rundverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. August 2009 Der Präsident des Oberlandesgerichts

In Vertretung
Schroers

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am Landgericht : Richterin auf Probe Dr. Dorothee Lorenz in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Direktor des
Amtsgerichts : Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines
Direktors – Dr. Clemens Theimer in Königstein i. Taunus.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht Christa Engeholm in Darmstadt.

Verwaltungsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsrat Günther Leibold bei dem Verwaltungsgericht Kassel.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurde:

Rechtsanwalt Matthias Rieß mit Amtssitz in Hattersheim am Main.

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Alfons Gethmann mit dem Amtssitz in Homberg/Efze.

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Volkhard Werhahn mit dem Amtssitz in Baunatal, Notar Karl Günther Petry mit dem Amtssitz in Friedrichsdorf, Notar Ulrich Hinz mit dem Amtssitz in Lauterbach, Notar Karl Friedrich Jöllenbeck mit dem Amtssitz in Spangenberg, Notar Manfred Stibbe mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Notar Hans Stück mit dem Amtssitz in Wiesbaden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG:

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Ausschreibung einer der beiden Stellen für zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Gießen (R 2), veröffentlicht im **JMBI. Nr. 9 vom 1. September 2008, Seite 308**, unter **Nr. 10**, wird zurückgenommen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Fulda (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§7 GO) verbunden mit der Tätigkeit einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme des Aufgabengebiets vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

4. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

5. eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen auf dem **Dienstweg** sind zu richten:

Zu Nr. 1. – 2. und Nr. 4. – 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden.

Zu Nr. 3 binnen **eines Monats** an den Herrn Präsidenten des Landgerichts Limburg a. d. Lahn.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1. – 2. und 4. – 5. auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für seinen Dienstsitz in Kassel mehrere überdurchschnittlich qualifizierte

**Prüferinnen oder Prüfer des gehobenen Dienstes
oder vergleichbare Angestellte,
u. a. auch für den Bereich „Justiz“.**

Das Aufgabengebiet umfasst die Prüfung bei Behörden und Einrichtungen des Landes in einem der vorstehenden Bereiche. Die Tätigkeit ist vielseitig und anspruchsvoll. Sie erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte rasch zu erfassen, Probleme zu analysieren und konstruktiv an Lösungen mitzuarbeiten.

In Betracht kommen überdurchschnittlich qualifizierte Bewerber mit fundierten Verwaltungskennnissen und Berufserfahrung im gewünschten Einsatzbereich. Vorausgesetzt werden sicheres Auftreten, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise und die Bereitschaft, im Team zu arbeiten.

Eine entsprechende Einarbeitung in die Prüfungsaufgaben sowie Fortbildungsmöglichkeiten sind gewährleistet.

Die Tätigkeit ist mit Dienstreisen, auch im eigenen Pkw, innerhalb Hessens verbunden, die auch auswärtige Übernachtungen erforderlich machen können.

Es stehen Stellen nach BBesG A 11/A 12 bzw. BAT Iva/III zur Verfügung. Bei Angestellten ist eine spätere Verbeamtung vorgesehen. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen mit Unterlagen, wie z. B. tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem Werdegang, letzte dienstliche Beurteilungen sowie Angabe des dienstlichen und/oder privaten Telefon-/E-Mail-Anschlusses sind bis zum **30. September 2009** zu richten an das

**Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs,
Tischbeinstraße 32a, 34121 Kassel**

Vertraulichkeit wird zugesichert. Bitte nur Fotokopien übersenden, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können. Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Beck'sches Formularbuch Erbrecht

(hrsg. von Prof. Dr. Günter Brambring /Dr. Christoph Mutter)

2009, 1120 Seiten, in Leinen, mit CD-ROM, 108,- €

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-58337-7

Anlässlich der vielfältigen gesetzlichen Änderungen durch die Erbschaftssteuerreform, die Personenstandsrechtsreform sowie die FGG-Reform mit Bezug auf das Erbrecht wird das Formularbuch nunmehr in 2. Auflage präsentiert.

Die Formulare werden an die geänderte Rechtslage angepasst und die Neuregelungen in den Anmerkungen dargestellt. Soweit Gesetzgebungsverfahren zum Zeitpunkt des Erscheinens noch nicht abgeschlossen waren (Patientenverfügungen) oder sind (Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts), finden sich bereits entsprechende Hinweise auf die beabsichtigten Änderungen.

Das Werk wird auch in seiner 2. Auflage den hohen Anforderungen an ein Formularbuch in der komplexen Rechtsmaterie des Erbrechts gerecht.

In einem ersten Abschnitt gelingt unter dem Stichwort „Die Beratung des Erblassers“ eine erste Einführung in das Erbrecht einschließlich eines Überblicks über die erbrechtliche Gestaltung und den erforderlichen Beratungsbedarf, welche im Folgenden die sachgerechte Arbeit mit den jeweils auf konkrete Einzelfälle abgestellten Formularen erleichtert.

Die Vielfältigkeit der Gestaltungsmöglichkeiten bei Verfügungen von Todes wegen spiegelt sich in der Vielzahl der dargestellten Fallkonstellationen wieder. Die Gesamtgliederung ermöglicht dabei einen ersten Überblick. Mit Hilfe des ausführlichen Stichwortverzeichnisses lässt sich die jeweilige Fallgestaltung schnell finden.

Das Werk umfasst neben den unmittelbar an das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches anknüpfenden Fallgestaltungen auch einen eigenen Abschnitt hinsichtlich der Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welcher u. a. die Bereiche „Vorsorgevollmacht/Be-

treuungsverfügung/Patientenverfügung“ und das eheliche Güterrecht mit den sich daraus ergebenden Folgen für das Erbrecht zum Gegenstand hat. Auch der Einfluss des Gesellschaftsrechts bei der Unternehmensnachfolge sowie die Besonderheiten des landwirtschaftlichen Sondernachfolgerechts werden in einem gesonderten Abschnitt beleuchtet. Abgerundet wird das Werk durch eine ausführliche Darstellung des Internationalen Privatrechts sowie Formulare zu Verfügungen von Todes wegen mit Auslandsbezug.

Aufgrund der umfassenden Gesamtdarstellung bietet das Formularbuch letztlich für alle Erbrechtsfälle einen Einstieg in die anwaltliche und notarielle Beratungstätigkeit sowie einen Formularvorschlag als Gestaltungsmöglichkeit an. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass es sich immer nur um eine Arbeitshilfe handeln kann und ein Formular kein Ersatz für die erforderliche Einzelfallberatung darstellt. Hier helfen Checklisten zur Erfassung des jeweiligen Problemkreises. Die beigelegte CD-ROM erleichtert zudem die weitere Bearbeitung des konkreten Mandates. Anhand der Einführung sowie der Anmerkungen zu den einzelnen Formularen kann aber auch jeder andere am Erbrecht Interessierte Lösungsansätze für eine erbrechtliche Fallgestaltung finden.

Auch wenn sich das Werk insbesondere an die mit der Beratung in erbrechtlichen Angelegenheiten oder der Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen befassten Rechtsanwälte und Notare richtet, kann das Formularbuch daher insgesamt als Nachschlagewerk und Arbeitshilfe nur empfohlen werden.

Wiesbaden, den 13. August 2009

Kristin Beuth
Richterin am Landgericht

HINWEISE

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum **1. September 2010** voraussichtlich wieder

**Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes
(Rechtspflegerlaufbahn)**

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen

nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2009 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2009),
- c) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens eingesetzt werden können.

Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum **1. September 2010** voraussichtlich wieder

Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

für die Ausbildung zur

Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt

ein.

Aussicht auf Einstellung hat, wer

- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt (insbesondere deutsche oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) und
- den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

oder

- den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder den Abschluss einer anderen förderlichen Berufsausbildung nachweist.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilfen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten bis zum 31. Oktober 2009 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den mittleren Justizdienst bewerben wollen und für Justiz(fach)angestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Ausschreibung.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2009),

- c) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse von EDV-Anwendungen,
- e) Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- f) Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- g) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens eingesetzt werden können.

Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Redaktion & Abonnement:

OSekr. Wenner

(06 11) 32 - 26 92

timo.wenner@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 - 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis für das Jahr 2009 in Höhe von 18,50 € ist nach Erhalt der gesonderten Rechnung zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.